



**Stadt Stühlingen**  
Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen

Telefon: +49 7744 532-0  
Telefax: +49 7744 532-22  
Internet: [www.stuehlingen.de](http://www.stuehlingen.de)  
E-Mail: [stadtverwaltung@stuehlingen.de](mailto:stadtverwaltung@stuehlingen.de)

Bürgermeisteramt - Postfach 1263 - 79778 Stühlingen

An die  
Damen und Herren  
des Gemeinderates und die  
Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt  
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann  
Telefondurchwahl: 07744 532-30  
E-Mail: [mosmann@stuehlingen.de](mailto:mosmann@stuehlingen.de)  
Unser Zeichen: am/he  
Datum: 06.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 02/2019  
am Montag, 18.02.2019, 19.00 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

**Tagesordnung**

**Öffentlich:**

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Bebauungsplan „Untere Breite II“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen hier: a) Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB, b) Billigung des Entwurfs c) Beschluss über die öffentliche Auslegung nach §3 (2) BauGB	10/19
3)	1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hier: 1. Aufstellungsbeschluss 2. Entwurfsbilligung 3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	11/19
4)	Bauantrag zum Anbau eines Geräteraumes mit Stützmauern und Carport auf Grundstück Flst. Nr. 2125, Untere Breite 5,	12/19

Seite 1 von 4

	Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	
5)	Bauantrag zum Einbau einer Gaube in best. Wohnhaus auf Grundstück Flst. Nr. 95, Waldshuter Straße 12, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen	13/19
6)	Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Einzelgarage und Aufbau eines Wohnraumes, sowie Erweiterung der Stützmauer auf Grundstück Flst. Nr. 2509, Eberfinger Straße 7, Gemarkung Stühlingen	14/19
7)	Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Abbruch- und Erdarbeiten	15/19
8)	Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten	16/19
9)	Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Elektroinstallation	17/19
10)	Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Lüftungs-Installation	18/19
11)	Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Heizungs- und Sanitärarbeiten	19/19
12)	Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Stühlingen hier: Kenntnisnahme des Gemeinderates zum Votum der Jagdgenossenschaftsversammlung	20/19
13)	Kommunalwahlen am 26.05.2019 hier: Bildung des Gemeindewahlausschusses	21/19
14)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spenden von der Elterninitiative für den Spielplatz Stühlingen	22/19
15)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Schenkung an Stadt-Bedienstete	23/19
16)	Sonstiges	
17)	Bekanntgaben	

18)	Anregungen und Anfragen	
-----	-------------------------	--

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 10/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 05.02.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		Bu	7
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bebauungsplan "Untere Breite II", Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen hier: a) Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB, b) Billigung des Entwurfs c) Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2019							
Sachvortrag ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b> 1. Für den im Abgrenzungsplan vom 18.02.2019 dargestellten Geltungsbereich werden ein Bebauungsplan sowie örtliche Bauvorschriften aufgestellt.  2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften vom 18.02.2019 werden gebilligt.  3. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Untere Breite II" sowie der Entwurf über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 18.02.2019 werden gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.							

## **Sachvortrag:**

### **Sachstand**

#### **I. Anlass der Bebauungsplanänderung**

Die Stadt Stühlingen kann im Ortsteil Bettmaringen keine Baugrundstücke für das Wohnen mehr anbieten. Die Erschließung des zuletzt im Ortsteil Bettmaringen realisierten Baugebietes „Untere Breite“ wurde 1994 fertig gestellt. Die erschlossenen Grundstücke wurden von der Stadt alle verkauft und sind bis auf eines mittlerweile auch bebaut. Es besteht aber weiterhin eine stetige Nachfrage nach Bauplätzen zur Wohnbebauung, die auch aus der Ortschaft kommt und insofern dem örtlichen Eigenbedarf zugeordnet werden kann.

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind im Eigentum der Stadt, so dass eine zeitnahe Realisierung der Planung gesichert ist. Die Einbindung des Gebietes in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Bei der Erschließung können vorhandene Strukturen aufgenommen und fortgeführt werden.

Das Gebiet stellt eine städtebaulich naheliegende Erweiterung des nördlichen Ortsrandes dar. Die Erschließung kann abschnittsweise entsprechend dem Bedarf erfolgen.

### **Konzept**

#### **II. Ziele und Zwecke der Planänderung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes geschaffen werden.

#### **III. Verfahren**

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 10.000 m<sup>2</sup> und der Bebauungsplan dient der Wohnnutzung. Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.

#### **IV. Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan kann als Maßnahme der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, auch wenn er von den Darstellungen des FNP abweicht (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der laufenden Fortschreibung dahingehend ergänzt.

Die Planungsbüros werden den Entwurf in der Sitzung erläutern.

### **Beschlussvorschlag**

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Untere Breite II“ beantragt die Verwaltung, folgendes zu beschließen:

1. Für den im Abgrenzungsplan vom 18.02.2019 dargestellten Geltungsbereich werden ein Bebauungsplan sowie örtliche Bauvorschriften aufgestellt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften vom 18.02.2019 werden gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Untere Breite II“ sowie der Entwurf über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 18.02.2019 werden gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

**Anl.:** Planunterlagen

**STADT STÜHLINGEN**  
**GEMARKUNG**  
**BETTMARINGEN**

**ENTWURF**

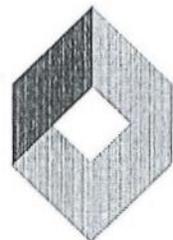
**BEBAUUNGSPLAN**  
**UNTERE BREITE II**

---

**GEOplan** Büro für Stadtplanung  
Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55  
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlackner 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300  
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



**ENTWURF  
SATZUNG**  
über den Bebauungsplan

**„UNTERE BREITE II“**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100),

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen in öffentlicher Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan im Gebiet „Untere Breite II“ ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 18.02.2019.

**§ 2  
Bestandteile der Satzung**

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

1. Bauvorschriften vom 18.02.2019
2. Zeichnerischem Teil vom 18.02.2019

Beigefügt sind

1. Begründung mit Plananlagen, Abgrenzungsplan und FNP-Auszug vom 18.02.2019
2. Gestaltungsplan vom 18.02.2019
3. Bestandsplan und Maßnahmenplan vom 18.02.2019
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung Büro Kunz Galaplan vom 26.11.2018

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

Joachim Burger  
Bürgermeister

# ENTWURF

## SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Stühlingen im Gebiet

### „UNTERE BREITE II“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Untere Breite II" gemäß Abgrenzungsplan vom 18.02.2019.

#### § 2 Örtliche Bauvorschriften

##### 1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1) Zulässig sind:

- Flachdächer, wenn sie begrünt werden, oder
- geneigte Dachformen zwischen 20° und 38° Neigung.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen.

1.3) Zulässig ist (und wird besonders empfohlen) auch die Begrünung von Dächern.

1.4) Bei Wohngebäuden sind Dachgaupen allgemein zulässig. Die Dachneigung des Hauptdaches muss mindestens 25° betragen. Dachgaupen können als Wiederkehr-, Dreiecks- oder Schleppgaupen und einer Dachneigung von 0° bis 5° und 20° bis 45° ausgeführt werden. Sie dürfen sich insgesamt über maximal zwei Drittel der Dachlänge erstrecken. Vom Ortgang ist jeweils ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Gemessen wird jeweils von Außenkante Dach bis Außenkante Dach. Der Gaupenansatz darf nur bis maximal 0,3 m unterhalb des Dachfirstes geführt werden.

2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder gilt:

2.1)	Maximale Höhe bei	
	Holz- oder Metallzäunen	1,2 m
	Sockelmauern	0,3 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,2 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 0,5 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen. Innerhalb dieser Abstandsflächen sind Anlagen der öffentlichen Infrastruktur wie z.B. Straßenbeleuchtung, Hydranten, Verkehrsschilder, Verteilerschränke, Fundamente von Randbefestigungen) zu dulden.

3) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

0.	Für Wohnungen bis	50 m <sup>2</sup>	1,0 Stellplatz
1.	Für Wohnungen über	50 m <sup>2</sup> auf	2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

4) GRUNDSTÜCKE (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die Höhenlage der Grundstücke an die Höhenlage der Erschließungsstraße höhengleich anschließt. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind abzuböschten oder so zu terrassieren, dass der Höhenunterschied jeweils nicht mehr als 1,20 m bei einem horizontalen Versatz von mindestens 0,8 m beträgt. Böschungswinkel sind mit maximal 1:1,5 auszuführen.

5) AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

6) ANLAGEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG (§ 74 (3) NR. 2 LBO

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsenteleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

Joachim Burger  
Bürgermeister

## ENTWURF

### I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

#### 1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

##### 1. **Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO**

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

#### 2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

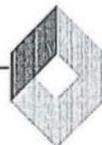
2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Planeintrag der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse als Höchstwerte bzw. in einem Teilbereich gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil auch als Mindest- und Höchstwert.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut bei Flachdach) und die zulässige Firsthöhe (FH) bei geneigten Dachformen festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über Erschließungsstraße im jeweiligen Grundstücksabschnitt. Gemessen wird im arithmetischen Mittel der der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte, jeweils bezogen auf die mit den Buchstaben A-E im zeichnerischen Teil bezeichneten Abschnitte. Maßgeblich ist die mittlere Höhe der Erschließungsstraße in dem Straßenabschnitt, der durch die der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte begrenzt wird.

2.3) Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) wird gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil auf maximal 3 WE pro Wohngebäude E (Einzelhaus) und 2 WE pro Wohngebäude D (Doppelhaushälfte) festgesetzt. (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

#### 3) BAUWEISE

Im Plangebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind Einzel- oder Doppelhäuser gemäß Planeintrag.



# BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 18.02.2019

---

## 4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

## 5) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS

5.1) Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten.

5.2) Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen sowie zusätzlich auf den festgesetzten Flächen für Garagen und Carports zulässig. Die Zulässigkeit sonstiger untergeordneter Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten Flächen, bleibt hiervon unberührt.

## 6) SCHUTZFLÄCHEN UND FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

6.1) Bei Straßeneinmündungen sind die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke von baulichen Anlagen freizuhalten.

6.2) Die im zeichnerischen Teil mit Leitungsrechten eingetragenen Flächen sind von jeglicher Überbauung frei- und zugänglich zu halten. Die Befestigung durch Wege oder Straßenflächen ist nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Rechteinhaber grundsätzlich möglich. Tief wurzelnde Gehölze dürfen nicht im Leitungsbereich gepflanzt werden. Eine Gefährdung von Leitungen durch Bepflanzung ist auszuschließen.

## 7) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Freifläche je 1 standortgerechter und hochstämmiger Laubbaum gemäß der beigefügten Pflanzliste (Anhang) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Im Plan eingetragene Pflanzgebote auf den Baugrundstücken können hierauf angerechnet werden.

## 8) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

8.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.



8.2) Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszubilden, die das Versickern des Regenwassers dauerhaft und schadlos sicherstellt. Alternativ kann eine wasserundurchlässige Oberflächenbefestigung gewählt werden, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück erfolgt. Anfallendes Oberflächenwasser von privaten Baugrundstücken darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

9) ZUORDNUNG DER AUSGLEICHMAßNAHMEN GEM. NACH § 9 ABS. 1A BAUGB

Auf einem Teilbereich des Flst.- Nr. 2425, Gemarkung Bettmaringen, ist die bestehende FFH- Mähwiesenfläche mit einer Grundfläche von etwa 0,128 ha um etwa 0,16 ha auf mindestens 0,288 ha zu vergrößern. Die Fläche ist nach dem Infoblatt zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen zu bewirtschaften. Die Realisierung der Fläche sowie die ordnungsgemäße Umsetzung der Pflegemaßnahmen ist über ein Monitoring sicherzustellen.

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

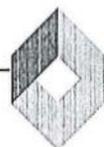
III HINWEISE UND PLANUNGSEMPFEHLUNGEN

Zum Artenschutz:

- 1) Um das Einwandern von nachgewiesenen Reptilien und Amphibien aus den Privatgartenbereichen (südlich des Plangebiets und von der nördlichen Straßenseite) zu verhindern, ist während der gesamten Bauzeit ein reptiliensicherer Schutzzaun aufzubauen.
- 2.) Eine Rodung der Bäume ist im Hinblick auf die Fledermäuse und Vögel nur in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar zulässig.
- 3.) Bei den neuen Beleuchtungsanlagen der Wohngebäude ist auf die Anbringung einer insektenfreundlichen Beleuchtung zu achten, ein flächiges Anstrahlen von Fassaden ist zu vermeiden.
- 4) Es wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagen, insgesamt 4 Vogelnistkästen und 2 Fledermausquartiere an den neu geplanten Hausfassaden bzw. an Gehölzen anzubringen.

Stühlingen, den

Joachim Burger  
Bürgermeister



# BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 18.02.2019

## Pflanzenliste (Anhang)

### Bäume

Acer campestre	Feld- Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

### Sträucher

Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Feld- Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

### Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

#### Äpfel

Blauacher  
Kaiser Wilhelm  
Oldenburg  
Jakob Fischer  
Brettacher  
Boskoop  
Gewürzluiken  
Blenheim Goldrenette  
Trierer Weinapfel  
Ananasrenette  
Gravensteiner  
Danziger Kant  
Goldparmäne  
Berlepsch Goldrenette  
Bohnapfel  
Zuccalmaglio

#### Birnen

Gute Luise  
Sülibirne  
Gelbmöstler  
Conference  
Gellerts Butterbirne  
Alexander Lucas  
Schweizer Wasserbirne

#### Kirschen

Burlat  
Beutelsbacher  
Büttners rote Knorpelkirsche

#### Nussbäume

Juglans regia



## ENTWURF

### 1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

Die Stadt Stühlingen kann im Ortsteil Bettmaringen keine Baugrundstücke für das Wohnen mehr anbieten. Die Erschließung des zuletzt im Ortsteil Bettmaringen realisierten Baugebietes „Untere Breite“ wurde 1994 fertig gestellt. Die erschlossenen Grundstücke wurden von der Stadt alle verkauft und sind bis auf eines mittlerweile auch bebaut. Die Stadt kann seitdem im Ortsteil Bettmaringen keine Bauplätze mehr anbieten.

Es besteht aber weiterhin eine stetige Nachfrage nach Bauplätzen zur Wohnbebauung, die auch aus der Ortschaft kommt und insofern dem örtlichen Eigenbedarf zugeordnet werden kann.

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind im Eigentum der Stadt, so dass eine zeitnahe Realisierung der Planung gesichert ist.

Die Einbindung des Gebietes in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Bei der Erschließung können vorhandene Strukturen aufgenommen und fortgeführt werden.

Zwangspunkte ergeben sich im Wesentlichen aus der Topographie und den Anknüpfungspunkten des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes, womit auch eine gewisse Vorgabe für das Erschließungskonzept verbunden ist.

Die Fläche weist eine gleichmäßig nach Südost geneigte mäßige Hanglage und insgesamt gute Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung auf.

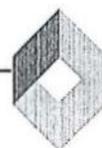
Das Gebiet stellt eine städtebaulich naheliegende Erweiterung des nördlichen Ortsrandes dar. Es schließt an Flächen an, die als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes geschaffen werden.

### 2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

#### 2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen von 1987 ist das Plangebiet nicht als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt. Im Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes von November 2013 wurde eine etwa 0,9 ha große Wohnbaufläche im Bereich „Untere Breite II“ aufgenommen, wobei noch Alternativen zur genauen Abgrenzung im Entwurf dargestellt waren. Die frühzeitige Anhörung ergab zu dieser Flächenausweisung keine grundlegenden Bedenken. Das Gesamtverfahren wird seitens der Stadt derzeit nicht weitergeführt.



# BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.02.2019

---

Der Bebauungsplan kann gemäß § 13 b BauGB aufgestellt werden, auch wenn er den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gesamtfortschreibung berichtigt.

## 2.2 REGIONALPLAN

Der Regionalplan 2000 weist die Stadt Stühlingen als Kleinzentrum mit Schwerpunkt für Kur, Fachkliniken und Fremdenverkehr aus. Die Stadt trägt das Prädikat Luftkurort.

Aussagen des Regionalplanes stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Rand der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Aufgrund der bereichsscharfen Festlegungen des Regionalplans ist davon auszugehen, dass das Gebiet noch den Siedlungsflächen zugeordnet werden kann. Für den Ortsteil Bettmaringen ist die Eigenentwicklung sicherzustellen.

## **3 VERFAHRENSSTAND**

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 18.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Untere Breite II“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der vorliegende Vorentwurf wurde gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

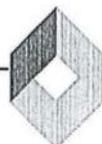
Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom                      bis einschließlich                      statt.  
Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am  
gefasst.

## **4 GEBIETSBESCHREIBUNG**

### 4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich schließt randlich im Süden an bebaute Bereiche an.

Das Gelände fällt von Nord ( 713 m ü. NN) nach Süd auf 682 m ü. NN ab. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 1,6 ha.



# BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.02.2019

## 4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Baugrundstückflächen WA	1,30	81
2	Öffentliche Verkehrsflächen Erschließung	0,28	18
3	Vorbehaltsflächen Erschließung	0,02	1
5	Gesamtfläche	1,60	100

Anz	Gebäudetyp	BGF (ca.)	WE (ca.)	EW (ca.)
22	Einzelhäuser	-	33	83
22	Gebäude		33	83

Bruttobauland WA: 1,60 ha

Nettobauland WA: 1,30 ha

Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 52 P / ha

Durchschnittliche Grundstücksgröße: ca. 591 qm

Die versiegelbare Fläche ermittelt sich wie folgt:

Gesamtfläche	1,60 ha
Abzgl. Öffentl. Vorbehaltsfläche	- 0,02 ha
Abzgl. öff. Verkehrsflächen	- 0,28 ha
Nettobaugrundstücksfläche	1,30 ha
1,30 ha Wohnbaufläche x 0,40 GRZ x 1,5 (Anrechnung) bis max. 0,6 = 0,78 ha Gesamtversiegelung	0,78 ha
zzgl. Flächen öffentliche Erschließung	+ 0,28ha
<b>Summe versiegelbare Fläche</b>	<b>1,06 ha</b>

## 4.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden ca. 1,6 ha landwirtschaftliche Wirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Die Flächen werden derzeit als Grünlandflächen bewirtschaftet.

Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Fortschreibung hat das Landratsamt Waldshut (Fachbereich Landwirtschaft) keine grundlegenden Bedenken vorgetragen.



## 5 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließungsplanung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren vom Ing.-Büro Tillig Ingenieure in Dogern erstellt. Erschließungs- und Bebauungsplanung werden aufeinander abgestimmt.

### 5.1 STRAßEN

Die innere Erschließung der südlichen Grundstücke erfolgt über zwei Stichstraßen, die an den bestehenden Hubweg angebunden werden. Der Hubweg ist hierzu abschnittsweise auszubauen. Die vorhandene Erschließungsstraße Untere Breite wird vom bestehenden Wendehammer ab noch mit einem kurzen Erschließungsweg verlängert zur Erschließung von zwei weiteren Grundstücken.

Die Stichstraßen sind 50 m bzw. 110 m lang und erhalten jeweils eine Wendeanlage mit neun Metern Wendekreisradius. Gemäß Tab. 17 der RAST 06 ist dies für das 2-achsige und 3-achsige Müllfahrzeug mit Nachlaufachse ausreichend. Eine größere Dimensionierung würde wegen der Hanglage und der damit verbundenen notwendigen Geländeeingriffe zu unverhältnismäßig hohem Aufwand führen.

Die im Gebiet Untere Breite bereits vorgegebene Erschließungsstruktur wird damit aufgenommen und weitergeführt. Angesichts der Hanglage des Gebietes ergeben sich hier auch keine grundsätzlich anderen Planungslösungen.

Die Erschließungsanlagen sind nach der RAST 06 als Anliegerstraßen in Anlehnung an Tab. 13 (Anliegerfahrbahnen und Anliegergassen) sowie Tab. 16 (Schmale Zweirichtungsfahrbahnen) dimensioniert.

Die Erschließungsstraße wird nach dem Mischungsprinzip gestaltet. Als Straßenquerschnitt wird vorgesehen:

- Erschließungsstraße: 4,75 m Bitu-Fahrbahn zzgl. Randsteine
- Wendeanlage: Radius  $r = 9$  m

### 5.2 GEHWEGE

Gehwege werden nicht vorgesehen und sind auch im Erschließungsabschnitt Untere Breite I nicht vorhanden.

### 5.3 STELLPLÄTZE

Die baurechtlich notwendigen privaten Stellplätze sind auf den Grundstücken herzustellen. Aufgrund des dem Gestaltungskonzept zugrundeliegenden Planungszieles einer hohen Wohnumfeldqualität werden erhöhte Anforderungen an den Stellplatznachweis gestellt. Pro Wohneinheit sollen – gestaffelt nach Wohnungsgröße – bis zu zwei Stellplätze realisiert werden. Maßgebend hierfür sind sowohl städtebauliche wie verkehrliche Gründe.



Generell liegt im ländlichen Raum die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen. Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit zwei PKW pro Haushalt auszugehen.

Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Behinderungen und Gefährdungen durch den ruhenden Verkehr vermieden werden. Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig durch Anlieger als PKW-Abstellfläche in Anspruch genommen wird.

## 5.5 VERSORGUNG / ENTSORGUNG

### 5.5.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung für das Plangebiet kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz gesichert werden.

Im angrenzenden Baugebiet „Untere Breite“ bestehen Anschlussmöglichkeiten an die örtliche Wasserversorgung. In den Straßen „Hubweg“ und „Untere Breite“ stehen jeweils eine Leitung DN 100 GGG zur Verfügung. Überflurhydranten werden entsprechend den Richtlinien vorgesehen.

### 5.5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz im Gebiet „Untere Breite“ sichergestellt werden. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil dargestellt.

Das Schmutzwasser wird über das zentrale Schmutzwasserpumpwerk Bettmaringen der Kläranlage Bonndorf zugeleitet.

### 5.5.3 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird im Trennsystem gesammelt und abgeleitet.

Um eine gewisse Verzögerung des Regenwasserabflusses zu erreichen, wird die Errichtung von Zisternen mit einem zwangsentleerten Volumen und gedrosseltem Abfluss vorgeschrieben. Die Zisternen können auch für die Gartenbewässerung genutzt werden.

Das Oberflächenwasser wird in den örtlichen Entwässerungsgraben eingeleitet.

### 5.5.4 STROMVERSORGUNG

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.



## 5.5.5 TELEKOMMUNIKATION

Zur Gebietsversorgung sind neue Telekommunikationsanlagen erforderlich. Telekommunikationsfreileitungen werden in den örtlichen Bauvorschriften ausdrücklich ausgeschlossen, weil sie erhebliche nachteilige Wirkung auf das Ortsbild und die Gebietsgestaltung haben. Dies gerade im Gebiet Untere Breite II, weil hier aufgrund der relativ kleinen Grundstücke in Verbindung mit der Wohnstraßenerschließung eine hohe Gestaltungsqualität erreicht werden soll.

Bei einer Neubaugebieterschließung ist dies auch wirtschaftlich zumutbar, da durch Koordination mit anderen Versorgungsträgern die Erstellungskosten anteilig reduziert werden können.

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

## 5.5.6 ABFALLBESEITIGUNG

Die Verkehrsflächen sind für das regelmäßige Befahren mit Müllfahrzeugen dimensioniert.

## **6 GEPLANTE BEBAUUNG**

### 6.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

#### *Vorgaben und Zwangspunkte*

Die Zwangspunkte ergeben sich im Wesentlichen aus der Topographie und aus den Anknüpfungspunkten an das vorhandene Straßen- und Wegenetz.

#### *Ziele und Grundsätze*

- ☒ Begünstigung der Nutzung regenerativer Energie durch die Gebäudestellung
- ☒ Schaffung verkehrsberuhigter Wohnstraßen
- ☒ Wirtschaftliche Erschließung
- ☒ Bedarfsorientiertes Angebot an Bauformen und Flächengrößen
- ☒ Angemessene bauliche Dichte mit Zielwert > 50 E/ha

Die Grundsätze sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden in der Planung berücksichtigt. Die durchschnittliche Grundstücksgröße und die städtebauliche Dichte belegen dies. Die Ausweisung von Einzel- und Doppelhäusern entspricht der Bedarfssituation vor Ort.

#### *Gestaltungskonzept*

Das Gestaltungskonzept sieht eine Bebauung des Gebietes Einzel- und/oder Doppelhäusern mit maximal zwei Vollgeschossen vor. Die örtlichen Bauvorschriften erlauben eine relativ große Varianz z.B. bei den Dachformen, so dass auch moderne Bauformen mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern zulässig sind.



## *Freiraum*

Angesichts der dörflichen Randlage wird auf ein Freiraumkonzept verzichtet.

## 6.2 ART DER NUTZUNG

Als Nutzungsart wird für die Wohnbauentwicklungsflächen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Das südlich angrenzende bebaute Gebiet ist ausschließlich durch Wohnnutzung geprägt. Die Gebietsart WA fügt sich damit gut in die Umgebungsnutzungen ein. Nutzungskonflikte sind aus dem näheren Umfeld nicht zu erwarten.

Aufgrund der Randlage des Gebietes werden Nutzungen, die zu einer verstärkten Verkehrserzeugung innerhalb und außerhalb des Gebietes führen können, ausgeschlossen bzw. entsprechende Ausnahmeregelungen nicht zugelassen. Dies betrifft Tankstellen und Gartenbaubetriebe. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung entstehenden Emissionen sind in der hier gegebenen dörflichen Randlage ortsüblich hinzunehmen.

## 6.3 MAß DER NUTZUNG

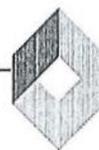
Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. In einem kleinen südlichen Teilbereich wird die Geschossigkeit mit mindestens zwei und höchstens drei festgesetzt und hier erfolgt keine Begrenzung der Wohneinheiten. Auf dieser Fläche ist die Zielsetzung, eine verdichtere Bauweise mit Geschosswohnungsbau zu realisieren. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe begrenzt, differenziert nach Berg- und Talseite der Erschließungsstraße.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird in Teilbereichen gemäß Plandarstellung auf drei pro Wohngebäude Einzelhaus (E) und zwei pro Wohngebäude Doppelhaushälfte (D) begrenzt. Eine wesentlich über die rechnerisch prognostizierte städtebauliche Dichte hinausgehende Verdichtung soll dort zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Erschließungsanlagen vermieden werden.

## 6.4 BAUWEISE

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil. Das im zeichnerischen Teil dargestellte Grundstücksraster erlaubt bei wahlweiser Festsetzung überwiegend auch die Teilung und Bebauung in Doppelhausform.

Um die Bildung übergroßer Grundstücke mit einer dann zu geringen baulichen Nutzung zu verhindern, werden grundstücksweise einzelne Baufenster gebildet. Damit soll sichergestellt werden, dass die prognostizierte städtebauliche Dichte auch tatsächlich erreicht werden kann.



# BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

## 7 ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE (§1A BAUGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Breite II“ erfolgt nach § 13b BauGB. Der Bebauungsplan dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs im Ortsteil Bettmaringen der Stadt Stühlingen. Die Planungsfläche schließt direkt an den nordwestlichen Ortsrandbereich von Bettmaringen an. Eine Erschließung des Wohnbaugebietes kann über den Hubweg erfolgen.

Die Zulässigkeitsgrenze für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB mit einer max. zulässigen bebaubaren Grundfläche von bis zu 10.000 m<sup>2</sup> wird unterschritten. Insgesamt erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Breite“ die Einbeziehung einer bestehenden Außenbereichsfläche im unmittelbaren Zusammenhang des bebauten Ortsteiles.

FFH - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sind durch die Planänderung nicht betroffen. Ebenso sind im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder Landesrecht besteht ebenfalls nicht. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1b BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

### 7.1 LAGE IM RAUM, SCHUTZGEBIETE, BESTAND UND EINGRIFF

Der Vorhabenbereich liegt im Ortsteil Bettmaringen der Stadt Stühlingen in der naturräumlichen Einheit des Alb- Wutach- Gebiets. Das Plangebiet schließt im westlichen Bereich des Ortsteils Bettmaringen an die bestehende Siedlungsstruktur an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf das Flst.- Nr. 2199 sowie einen Anteil des Wirtschaftswegs mit der Flst. Nr. 2135.

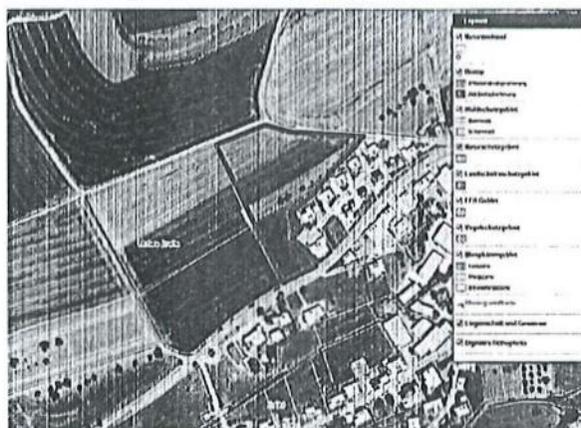


Abbildung 1: Darstellung des Plangebiets (rot)



## BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.02.2019

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. Natura 2000- Gebiete oder §30 BNatSchG Biotope sind innerhalb des Plangebiets nicht ausgewiesen. Etwa 90 Meter nördlich befinden sich im Gewann Beugenhölzle mehrere Schutzgebiete.

Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche des FFH- Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets- Nr. 8216341), um die südlichste Teilfläche des NSG „Braunhalden- Schlattboden“ (Schutzgebiets- Nr. 3.239) sowie um die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Gehölze und Magerrasen am Beugenhölzle“ (OB\_Biotop- Nr.: 182163370168) und „Beugenhölzle N Bettmaringen“ (WB\_Biotop- Nr. 282163373093). Beeinträchtigungen von geschützten Lebensräumen können aufgrund der räumlichen Distanz zum Plangebiet vollständig ausgeschlossen werden.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,6 ha. Abzüglich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche von 0,28 ha und der Vorbehaltsfläche zur Erweiterung der Verkehrsflächen mit 0,02 ha ergibt sich eine Nettobaufläche von ca. 1,3 ha.

Die Summe der max. überbau- bzw. versiegelbaren Fläche auf den Baugrundstücken von ca. 0,78 ha ergibt sich aus einer GRZ von 0,4 zzgl. 50 % Anteil an Nebenanlagen bezogen auf die Nettobaufläche von 1,3 ha. Zusammen mit der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der Verkehrsvorbehaltsfläche beläuft sich die max. zulässige Gesamtversiegelung auf 1,08 ha.

Da im Plangebiet bereits öffentliche Verkehrsflächen mit etwa 0,09 ha bereits bestehen beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf 0,99 ha.

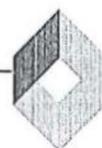
### 7.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER (§1(6) NR. 7 BAUGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden und zu minimieren sind.

#### SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Der Vorhabenbereich selbst ist durch mehrere, verschiedenwertige Lebensräume charakterisiert. Ein Großteil der Fläche setzt sich aus Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt zusammen. Angrenzend zu der bestehenden Siedlungsstruktur befinden sich Privatgartenbereiche mit Grünflächen, Ziergehölzen, Ziersträuchern, Nutzgärten oder Blumenbeeten. Die kleinen Grünflächen entlang der bestehenden Infrastruktur setzen sich aus wenigen dominanten Arten der grasreichen Ruderalvegetation sowie aus Arten der Fettwiese mittlerer Standorte zusammen. Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich ein Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation. Die bereits bestehenden Flächenversiegelungen sind als Defizitbereiche zu werten.

Die im Plangebiet vorhandene Grünlandfläche unterscheidet sich in 2 Teilbereiche, eine Fettwiese mittlerer Standorte mit den Arten *Galium mollugo*, *Taraxacum officinale*, *Heracleum sphondylium*, *Rumex acetosa*, *Arrhenatherum elatius*, *Dactylis glomerata*, *Poa pratensis*, *Plantago lanceolata*, *Ranunculus acris*, wenig *Lotus corniculatus* und *Trifolium pratensis* und einen Teilbereich einer Magerwiese mittlerer Standorte.



Die Fettwiese mittlerer Standorte wird aufgrund der eher niedrigen Artenzahl als Landschaftselement mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für den Naturhaushalt wahrgenommen.

Die neun bestehenden Einzelbäume sowie die magere Flachlandmähwiese werden als Lebensräume mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt erfasst.

### FFH – Lebensraumtyp Magerwiese

Die Magerwiese mittlerer Standorte setzt sich aus den Arten *Bromus erectus*, *Anthoxanthum odoratum*, *Leontodon hispidus*, *Lotus corniculatus*, *Knautia arvensis*, *Leucanthemum ircutianum*, *Centaurea jacea*, *Arrhenatherum elatius*, *Trisetum flavescens*, *Luzula campestris*, *Ajuga reptans*, *Poa pratensis*, *Galium mollugo*, *Tragopogon pratensis*, *Trifolium pratense*, *Rumex acetosa*, *Dactylis glomerata*, *Crepis biennis*, *Salvia pratensis*, *Plantago lanceolata*, *Avena sativa*, *Taraxacum officinale*, *Ranunculus acris*, *Vicia sepium*, *Achillea millefolium*, *Medicago lupulina*, *Festuca rubra*, *Veronica chamaedrys* und *Geranium dissectum*.

Die beschriebene Grünlandfläche (0,16 ha) ist aufgrund der vorhandenen Kennarten wie *Salvia pratensis*, *Tragopogon pratensis*, *Centaurea jacea*, *Knautia arvensis* sowie *Anthoxanthum odoratum* und der Artenzahl von insgesamt 29 (hiervon kennzeichnende Pflanzenarten 18) als Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) i.S.d. FFH- Richtlinie einzustufen. Sowohl das Arteninventar (starke Dominanz von *Crepis biennis* und *Galium mollugo*) als auch die Habitatstruktur (deutlich verarmte Struktur, Nährstoffeintrag der nördlich angrenzenden Ackerfläche, Beschattung durch Einzelbäume) werden als stark beeinträchtigt wahrgenommen, sodass die Fläche mit dem Erhaltungszustand C, stark beeinträchtigt bewertet wird. Die Fläche wird aus städtebaulicher Sicht dem Außenbereich zugeordnet.

Bei Realisierung der Planung ist davon auszugehen, dass dieser Lebensraumtyp vollständig zerstört wird. Um im Hinblick auf das Umweltschadensrecht eine Enthftung zu erreichen, ist ein vollumfänglicher, gleichartiger Ausgleich i.S.d. FFH Verträglichkeitsprüfung (Kohärenzsicherung) sicherzustellen (§19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG), obwohl der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt wird.

Als Ausgleichsmaßnahmen wird auf zwei Teilbereichen des Flst.- Nr. 2425, Gemarkung Bettmaringen auf einer Grundfläche von etwa 0,16 ha die Entwicklung und Herstellung einer FFH – Mähwiese vorgeschlagen (siehe Maßnahmen Blatt 2) . Die Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb der Schutzgebietskulisse von FFH- Gebiet und Naturschutzgebiet. Innerhalb der Grünlandfläche von Flst.- Nr. 2425 ist eine FFH- Flachlandmähwiese auf einer Grundfläche von etwa 0,128 ha ausgewiesen (MW- Nr. 6510800046006731, Gebiets-Nr. 8216341).

Ziel ist, weitere 0,16 ha Flachland- Mähwiese angrenzend zum bestehenden FFH- LRT zu entwickeln und die bestehende Flachland- Mähwiese nach dem Infoblatt zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen zu bewirtschaften.

Die Entwicklung der Mähwiesenfläche soll über ein 3- maliges Monitoring sichergestellt werden. Die Fläche ist einmalig von Umstellung der Bewirtschaftungsweise gemäß Infoblatt zur FFH- Mähwiesenbewirtschaftung vegetationsanalytisch zu erfassen.



## BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.02.2019

Die folgenden Kontrollen erfolgen im 1., 3. Und 5. Jahr nach der Umstellung der Bewirtschaftungsweise. Abschließend ist der unteren Naturschutzbehörde das Ergebnis mitzuteilen.

### Weitere Auswirkungen

Durch die Bebauung werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes vollständig überplant und gehen somit auch vollständig verloren. Aufgrund der städtebaulichen Anordnung kann keiner der 9 vorhandenen Einzelbäume erhalten werden. Des Weiteren gehen kleine Grünflächen (Straßen- bzw. Wegbegleitgün), Privatgartenbereiche, eine Ackerfläche und eine Fettwiese mittlerer Standorte (Löwenzahn- Hahnenfuß 70% der Fläche) dauerhaft verloren. Im mittleren Plangebiet befindet sich eine mäßig artenreiche FFH- Flachland- Mähwiese (6510 FFH- LRT; Biotopuntertyp 33.43 magere Mähwiese mittlerer Standorte) mit etwa 0,16 ha, die ebenfalls nicht erhalten werden kann.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Breite II“ wird der Verlust der Flachland- Mähwiese auf Flst.- Nr. 2425, Gemarkung Bettmaringen gleichwertig mit etwa 0,16 ha kompensiert.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 40% Grünflächen als Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Freifläche je 1 standortgerechter und hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Demnach sind im gesamten Plangebiet mindestens 13 Einzelbäume zu pflanzen.

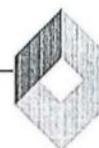
Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Eingriffe ist hierdurch jedoch nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

### SCHUTZGUT BODEN

Das Plangebiet im Übergangsbereich von Dolomitgestein/ Kalkstein zum Mittleren Muschelkalk. Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein Pararendzina aus Fließerde über Mergelsteinersatz (Ackerfläche) welche im Hangfußbereich in ein Kolluvisol- Pelosol (Grünland) übergeht.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden max. 0,99 ha zusätzlich durch die geplante Wohnbebauung und Zufahrtsstraßen versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen Standort für Kulturpflanzen, Filter- und Puffer für Schadstoffe sowie Ausgleichskörper im Wasserkreislauf vollständig verloren.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.



Die Befestigung von Zufahrten, Fußwegen und Terrassenflächen ist mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen.

Eine Kompensation oder eine weitere Vermeidung und Minimierung der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

## SCHUTZGUT GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER

Etwa 100 m südlich verläuft der „Bettmaringer Bach“ (Gewässer- ID 4930) als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanz zum Bauvorhabenbereich vollständig ausgeschlossen werden.

Das Wasserschutzgebiet „WSG Grund- und Trinkofenquellen, Bettmaringen, Zone IIB“ (WSG- Nr. Amt 337.012) liegt etwa 300 m östlich des Plangebiets. Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom Grundwassergeringleiter/ Grundwasserleiter des Buntsandsteins zum Grundwasserleiter des Unteren Muschelkalks, so dass das Plangebiet für das Schutzgut Grundwasser eine mittlere Bedeutung aufweist und die Beeinträchtigungen durch Versiegelung entsprechend als mittel einzustufen sind.

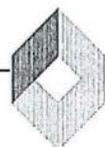
Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung von 0,99 ha erfolgt eine weitere Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind wasserdurchlässige Beläge im Bereich der Nebenanlagen zu verwenden. Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden. Die Entwässerung der Bau- und Verkehrsflächen erfolgt über den Anschluss an die bestehende Kanalisation im Trennverfahren. Die anfallenden Dachflächenabwässer sind über eine zwangsentleerende Retentionszisterne mit angepasstem Mindestvolumen zurückzuhalten.

Eine Kompensation bzw. weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind für die gegenüber dem Schutzgut Wasser entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

## SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Die Jahresdurchschnittstemperatur in Stühlingen liegt bei ca. 8,1 – 8,5°C und die Sonnenscheindauer bei ca. 1.501 – 1.600 Stunden. Beide Werte liegen etwa am Durchschnitt Baden-Württembergs.

Die jährliche Niederschlagshöhe von ca. 1.001 -1.100 mm befindet ebenfalls im Durchschnitt Baden-Württembergs. Die Durchlüftung des Gebiets wird als mäßig bis gut dargestellt und die Häufigkeit von Inversionswetterlagen liegt mit ca. 150 Tagen im Jahr abschließend erneut im Durchschnitt Baden-Württembergs.



Durch die zusätzliche Flächenversiegelung von 0,99 ha erfolgt der Verlust der vorhandenen Vegetationsbestände und die Zunahme von Erhitzungserscheinungen auf diesen Flächen mit entsprechenden kleinklimatischen Beeinträchtigungen.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der geplanten städtebaulichen Einteilung des Plangebiets können die bestehenden Einzelbäume nicht erhalten werden. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 40% Grünflächen als Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Freifläche je 1 standortgerechter und hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Demnach sind im gesamten Plangebiet mindestens 13 Einzelbäume zu pflanzen.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe ist hierdurch jedoch nicht möglich, aber aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

### SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Die Stadt Stühlingen als Kleinstadt und Luftkurort liegt direkt an der Wutach und Schweizer Grenze. Der Ortsteil Bettmaringen liegt westlich des Kernortes Stühlingen und östlich der Steina auf der Alb in etwa 720 m ü. NN. Aufgrund der fruchtbaren Böden und des günstigen Klimas ergibt sich eine lange Siedlungsentwicklung und Prägung der Kulturlandschaft.

Das Plangebiet selbst liegt im westlichen Ortsrandbereich des Ortsteils Bettmaringen in südöstlich exponierter Hanglage. Nördlich und westlich grenzen Grün- und Ackerflächen an das Plangebiet. Vor allem die Streuobstbäume sind im Landschaftsraum Stühlingen wertvolle Bestandteile der Landschaftsstruktur.

Durch die geplante Bebauung wird sich das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Zum sparsamen Umgang mit bisher nicht besiedelten Außenbereichen werden im Bebauungsplan insgesamt 22 Baugrundstücken realisiert, wobei die bestehende Infrastruktur weiter genutzt und erweitert werden soll.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der geplanten städtebaulichen Einteilung des Plangebiets können die bestehenden Einzelbäume nicht erhalten werden. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 40% Grünflächen als Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind je angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Freifläche je 1 standortgerechter und hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Demnach sind im gesamten Plangebiet mindestens 13 Einzelbäume zu pflanzen.



## BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.02.2019

---

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Eingriffe ist nicht möglich, aber aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

### SCHUTZGUT MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein bestehendes Wohngebiet um etwa 22 Wohnbaugrundstücke erweitert. Insofern ist nicht mit Konflikten zur benachbarten Wohnbesiedlung zu rechnen.

### SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet bestehen keine baulichen Anlagen oder sonstige Kulturgüter wie denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmäler wie z.B. Wegekreuze. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit keinen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Sofern bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler zu Tage treten würden, ist dies unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

### SCHUTZGUT FLÄCHE

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch die Realisierung des Planvorhabens sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Neubaugebietes „Untere Breite“ im Ortsteil Bettmaringen der Gemeinde Stühlingen geschaffen werden.

Die Realisierung des Bebauungsplanes wird im örtlich bestehenden Eigenbedarf begründet. Bei der Planung wurde auf eine weitgehend verdichtete Baustruktur geachtet, so dass dem Schutzgut Fläche entsprechend Rechnung getragen wird.

### 7.3 ZUSAMMENFASSUNG ARTENRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zusammenfassend kann dem Artenschutzbericht von B.Sc. Forstwissenschaften Frau C. Tomasek folgende Sachverhalte entnommen werden:

#### Reptilien und Amphibien

*Um das Einwandern von nachgewiesenen Reptilien und Amphibien aus den Privatgartenbereichen (südlich des Plangebiets und von der nördlichen Straßenseite) zu verhindern, ist während der gesamten Bauzeit ein reptiliensicherer Schutzzaun aufzubauen.*



## BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.02.2019

---

*Nach Beendigung der Bauarbeiten können sich die Reptilien- und Amphibienarten in die neuen Privatgartenbereiche ausbreiten. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.*

### Vögel und Fledermäuse

*Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Breite II“ kommt es zu einem Verlust von 9 Einzelbäumen sowie Acker- und Grünlandflächen. Eine Rodung der Bäume ist im Hinblick auf die Fledermäuse und Vögel nur in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar zulässig. Bei den neuen Beleuchtungsanlagen der Wohngebäude soll auf die Anbringung einer insektenfreundlichen Beleuchtung geachtet werden, ein flächiges Anstrahlen von Fassaden ist zu vermeiden.*

*Vor allem der Verlust der Einzelbäume als Strukturhabitate für Vögel bzw. potentielle Zwischenquartier für Fledermäuse muss durch die Anbringung von 4 Vogelnistkästen und 2 Fledermausquartiere an den neu geplanten Hausfassaden/ Gehölzen ausgeglichen werden.*

### Ergebnis

*Unter Beachtung und Einhaltung der oben genannten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 -3 BNatSchG nicht erfüllt.*



## BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“

STADT STÜHLINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.02.2019

---

### 8 KOSTEN

Kosten entstehen durch die geplanten Erschließungsanlagen für Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Ortskanalisation und Wasserversorgung sowie durch Ausgleichsmaßnahmen.

Zum gegenwärtigen Planungsstand liegen noch keine Kostenschätzungen vor.

### 9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Bodenordnung dienen. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke stehen im Eigentum der Stadt Stühlingen.

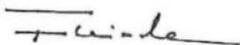
Stühlingen, den

Joachim Burger  
Bürgermeister

---

#### Planfertigung:

Wehr, den 18.02.2019



Till O. Fleischer,  
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

#### Bearbeitung Umweltbelange

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
79674 Todtnauberg



Stadt Stühlingen, Gemarkung Bettmaringen

**BEBAUUNGSPLAN „UNTERE BREITE II“**

---



**Artenschutzrechtliche Prüfung**

**Stand: 26.11.2018**

Bearbeitung: Carolin Tomasek B.Sc. Forstwissenschaft

**Vorhabenträger:**

Stadt Stühlingen  
Schlossstraße 9  
79780 Stühlingen

**Auftragnehmer:**

**Kunz GaLaPlan**  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass</b>	<b>2</b>
<b>2. Untersuchungsgebiet</b>	<b>3</b>
<b>3. Methodik und Einschränkung des Untersuchungs- gegenstands</b>	<b>6</b>
<b>4. Reptilien</b>	<b>8</b>
4.1. Bestand	8
4.2. Auswirkungen	9
4.3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
4.4. Ausgleichsmaßnahmen	10
4.5. Prüfung der Verbotstatbestände	10
4.6. Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	11
<b>5. Amphibien</b>	<b>12</b>
5.1. Bestand	12
5.3. Auswirkungen/ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
5.4. Ausgleichsmaßnahmen	12
5.5. Prüfung der Verbotstatbestände	13
5.6. Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	14
<b>6. Vögel</b>	<b>14</b>
6.1. Bestand	14
6.2. Auswirkungen	16
6.3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
6.4. Ausgleichsmaßnahmen	18
6.5. Prüfung der Verbotstatbestände	18
6.6. Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	19
<b>7. Fledermäuse</b>	<b>19</b>
7.1. Bestand	19
7.2. Potentialanalyse	20
7.3. Auswirkungen	21
7.4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
7.5. Ausgleichsmaßnahmen	22
7.6. Prüfung der Verbotstatbestände	22
7.7. Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	23
<b>10. Literatur</b>	<b>24</b>

## 1. Anlass

**Planvorhaben** Die Stadt Stühlingen beabsichtigt auf Gemarkung Bettmaringen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Breite“ mit einer Flächengröße von etwa 1,6 ha.

Das Planvorhaben befindet sich auf einer nordwestlich gelegenen Fläche in unmittelbarer Ortstrandlage des Ortsteils Bettmaringen. Die städtebauliche Erschließung erfolgt über den von Nordosten angrenzenden „Hubweg“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Breite“ soll eine Erweiterung des bereits bestehenden Allgemeinen Wohngebiets erfolgen. Das Areal erstreckt sich zwischen dem Hubweg, den Wohngebäuden am Weg „Untere Breite“ und der Steinastrasse, die westliche Abgrenzung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung. Eine angemessene Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten sowie die Nähe zu öffentlichen Einrichtungen sind in Stühlingen gegeben.

**§ 44 BNatSchG** Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsarten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.



Das UG wird im Wesentlichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerbau und Grünlandnutzung) und einer kleinen extensiv genutzten Mähwiese geprägt.

Innerhalb des mageren Grünlands und entlang des Hubwegs befinden sich insgesamt 9 Einzelbäume. Südlich bzw. südöstlich wird das UG von Siedlungsflächen im ländlichen Charakter mit Einzelgehölzen, Hecken und Gartenflächen begrenzt.

#### FFH-Gebiete

Im geplanten Baugebiet sind keine FFH-Gebietsflächen vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ Schutzgebiets Nr. 8216-341) liegt etwa 120 m nördlich des Bebauungsplangebietes.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes ergeben. Eine FFH – Vorprüfung nach § 34 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

#### Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets Nr. 8114-441) befindet sich in mehr als 7 km Entfernung nordwestlicher Richtung bei Bonndorf im Schwarzwald.

Aufgrund der großen Entfernungen vom Plangebiet ist davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes ergeben. Eine FFH – Vorprüfung nach § 34 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

#### Naturschutzgebiet

Etwa 100 m nördlich befindet sich das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Braunhalden-Schlattboden“ (Schutzgebiets Nr. 3.239) mit einer Gesamtfläche von ca. 56,9 ha.

Dem Schutzgebietenbogen der LUBW sind folgende Angaben zu entnehmen: *„Für die Muschelkalklandschaft am Südostrand des Schwarzwaldes repräsentative Heckenlandschaft mit ausgedehnten, schützenswerten Kalkmagerrasen, Feuchtgebieten und Saumgesellschaften; vielfältiger Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit; Lebensraum für eine Vielzahl seltener, z.T. stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.“*

Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.



Abb. 3 Lage Plangebiet (gelb) und Naturschutzgebiet (rot) Quelle: LUBW

#### Landschaftsschutzgebiet

Für die in mehr als 430 m weit entfernten Teilbereiche des Landschaftsschutzgebiets „Braunhalden-Schlattboden“ (Schutzgebiets Nr. 3.37.019) können Auswirkungen durch das Baugebiet aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

**Nach §30  
 BNatSchG**

Um Bettmaringen sind zahlreiche Offenland- und Waldbiotope ausgewiesen. Dabei handelt es sich u.a. um Magerrasen, Hecken, Gehölzbestände und verschiedene Gewässerbiotope. Das nächstgelegene Biotop (ca. 80 m südlich) zum Plangebiet ist ein Abschnitt des Bettmaringer Bachs (Bach- und Sumpfkomples Brühl, Biotop Nr. 182163370199). In ca. 90 m nördlicher Entfernung sind die „Gehölze und Magerrasen am Beugenhölzle“ (Biotop Nr. 182163370168) als § 30 BNatSchG Biotope geschützt.



Abb. 4 Lage Plangebiet (gelb) und Biotope (pink/grün) Quelle: LUBW

**Naturpark**

Der gesamte Eingriffsbereich ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde.

Aufgrund der angrenzenden Lage an bereits überbauten Bereiches ergeben sich durch die geplante Nachverdichtungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Naturparks.

**Biotopverbund**

Das Plangebiet liegt bis auf einen kleinen Bereich nördlich außerhalb eingetragener Biotopverbundachsen.



Abb. 5 Lage Plangebiet (gelb) und Biotopverbundachsen (siehe Legende) Quelle: LUBW

**Weitere Gebietsabgrenzungen/ Schutzgebiete** In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich mit Ausnahme der o.g. Schutzgebiete/Biotope keine weiteren unter Schutz stehenden Landschaftselemente. Alle im weiteren Umfeld geschützten Flächen bleiben von der Maßnahme unbeeinträchtigt.

### 3. Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

**Vorbemerkung** Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 5 Begehungen im Jahre 2017 statt. Zusätzlich wurden Anrainer und der örtliche NABU befragt.

Die Habitatfunktionen im Plangebiet wurden augenscheinlich begutachtet.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

**Reptilien** Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. An geeigneten Stellen (z.B. Gebüschsäume) wurden zudem Reptilienmatten ausgelegt, welche besonders gern bei bedecktem Himmel (Trautner 1992) bzw. hohen Temperaturen (Hachtel et al 2009) angenommen werden. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

**Amphibien** Im Plangebiet selbst befinden sich keine Strukturen, die als Biotopverbindungsachsen, Sommerhabitat oder Überwinterungshabitat dienen könnten. Daher ist hier allenfalls und mit geringer Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten einzelner Vertreter der als Wanderarten bekannten Amphibien Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen. In räumlicher Nähe zum Plangebiet ist nur ein kleines Gewässerhabitat vorhanden. Dabei handelt es sich um einen privaten kleinen Zierteich. Die Begutachtung dieses Habitats ergab keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien sowie einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Amphibien.

Die Befragung der Anrainer ergab Hinweise auf Bergmolche in dem o.g. Zierteich. Während der artenschutzrechtlichen Begehungen konnte kein Nachweis für Amphibien erbracht werden. Außerdem bleibt dieser Zierteich unbeeinträchtigt, so dass lediglich die Frage zu stellen wäre, ob ggf. zu diesen Habitaten an wandernde Amphibien eine erhebliche Störung erfahren könnten. Daher ist zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Schutzzaunes und bauzeitliche Einrichtungen notwendig werden.

**Avifauna** Im Gebiet fanden im Jahre 2017 vier Begehungen im Brutzeitraum zwischen April und Juni statt, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden. Drei Begehungen erfolgten methodisch, die letzte erfolgte als Beibeobachtung. Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

#### Fledermäuse

Für die Fledermausfauna erfolgte am 14.04.2017 eine Geländebegehung zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen. Anschließend fand eine Relevanzprüfung durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) statt. Dabei wurde das Potential der Vegetationsstrukturen im Plangebiet, sowie im näheren Umkreis, abgeschätzt. Hierbei wurde eine Relevanz-Prüfung für Fledermäuse im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten in den Bäumen- und Gehölzbeständen sowie auf eine potentielle Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat durchgeführt. Zudem wurde nach Spalten und Höhlen in Bäumen gesucht.

Anschließend wurde eine Voreinschätzung der Habitatbedingungen und der zu erwartenden Arten erstellt und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.

Für die Bewertung der Artengruppe der Fledermäuse werden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der einzelnen Art herangezogen. Als wertgebend werden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
14.04.2017	6.00 – 7.00 14.00 - 15.00	Erste methodische Vogelkartierung Habitaterfassung Fledermäuse  Kartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	sonnig, frisch, ca. 8°C, später leicht bewölkt bis zu 14°C
15.05.2017	6.00 - 7.00 Uhr 13.30 - 14.30	Zweite methodische Vogelkartierung Kartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	klarer Himmel, später Wolken von Süden 18°C

25.05.2017	6.30 - 7.30 Uhr 13.00 - 13.30	Dritte methodische Vogelkartierung; Kartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitats	sonnig mit einzelnen Wolken, ca. 17°C
07.06.2017	13.30 - 14.30	Kartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitats; Beibeobachtung Vögel	Hochsommerlich, sonnig Ca. 24 Grad
25.09.2017	15.30-16.00	Kartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitats.	warm, sommerlich, leichter Wind,

## 4. Reptilien

**Vorbemerkung** Am 14.04., 15.05., 25.05., 07.06. und 25.09.2017 wurden das Plangebiet und seine Randbereiche intensiv nach möglichen Reptilienvorkommen abgesucht.

### 4.1. Bestand

**Bestand** Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten an insgesamt 3 von 4 Terminen  
**Lebensraum und Individuen** Zauneidechsen im äußersten Randbereich des Plangebiets (Gartenstrukturen) nachgewiesen werden.

Weitere Reptilienarten konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Insgesamt betrachtet stellen die direkt an die Gartenbereiche angrenzenden extensiven Grünlandflächen ein lokales und kleinflächiges Nahrungshabitat der Zauneidechse dar. Versteck- oder Überwinterungsquartiere, offene oder sandige Stellen sind innerhalb der Eingriffsflächen nicht vorhanden, daher sind in der Wiesenfläche trotz der weitgehend extensiven Nutzung keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden. Diese finden sich erst in den südlich angrenzenden Gartenflächen mit bspw. Gebüsch oder Holzstapeln, die gerne von Zauneidechsen als Versteck- und Ruheort genutzt werden.



Abb. 6 Plangebiet (gelb) und Fundpunkte Zauneidechsen (orange), Schutzzaun (rot)

**Tabelle 2:** Schutzstatus der Reptilien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	BNatSchG	RL	RL
				D	BW
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	b/s	V	V

**Erläuterungen:**

**Rote Liste**

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

V Vorwarnliste

\* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

BNatSchG/BArtSchV Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung oder Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

b besonders geschützte Art

## 4.2 Auswirkungen

**Auswirkungen** Durch die geplante Bebauung entstehen geringfügige anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen für die besonders geschützte Zauneidechse.

Im Moment befinden sich die Zauneidechsen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen allenfalls peripher beeinträchtigt werden. Diese Nahrungshabitate grenzen südlich an das Eingriffsgebiet an, so dass geringe Störwirkungen während der Bauphase möglich sind. Es muss daher sichergestellt werden, dass keine Eidechsen in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern können.

### Baubedingt

Durch die Baumaßnahme ergeben sich Störungen der Tiere durch das Errichten der Baustellen (Erschütterungen, visuelle Unruhe) sowie durch den allgemeinen Baubetrieb (erhöhte Benutzung durch Arbeiter, Maschinen, Fahrzeuge).

### Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ergeben sich kleinere Konflikte (Haustiere, menschliche Verfolgung) infolge der Bebauung des UG, da die Zauneidechsen häufig anthropogene Strukturen zur Quartiers- und zur Nahrungssuche aufsuchen.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 nicht zu verletzen bzw. zum Schutz der Zauneidechse sind Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Anlagebedingt erfahren die Eidechsen keine Beeinträchtigungen. Es ist zu erwarten, dass mit dem Wohnungsbau neue Sonderhabitate entstehen, die von Eidechsen besiedelt werden können.

### Anlagebedingt

Durch das Baugebiet verliert die Zauneidechse kleinere Teillebensräume im Plangebiet, die sie als Nahrungshabitat nutzt.

### 4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Grundsätzlich sollte der Neuversiegelungsgrad im UG so gering wie möglich ausfallen. Die Herstellung von kleinräumig strukturierten Biotopen in Form von offenen wenig genutzten Grünflächen und Gebüsch- Strukturen innerhalb des UG würden den geringfügigen Verlust des Nahrungshabitats minimieren. Besonders die Übergangsflächen zu den bestehenden Gartenbereichen sind so wenig wie möglich zu tangieren.

Da sich keine Überwinterungsquartiere innerhalb des UG befinden kann mit den Bauarbeiten das ganze Jahr über begonnen werden.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Dazu ist das Aufstellen von durch die Reptilien nicht überwindbaren Schutzzäunen während der Bauphase erforderlich. (siehe Abb. 7). Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eidechsen verlieren kleinere Teillebensräume im Plangebiet, die als Nahrungshabitat (Grünlandbereiche) genutzt werden. Die vorhandenen Gartenstrukturen mit ihren zahlreichen Reptilienhabitaten und den nachgewiesenen Vorkommen werden nicht beeinträchtigt und bleiben unverändert erhalten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass nach der Fertigstellung der geplanten Gebäude und der zugehörigen Privatgärten auch innerhalb des Plangebietes geeignete Habitate für die Zauneidechsen entstehen, so dass mittelfristig eher von einer Ausbreitung der Zauneidechse in die neu entstehenden Gartenflächen ausgegangen werden kann.

Im Plangebiet sollten jedoch extensiv genutzte Kleinstbiotope (Hecken, Freiflächen mit später Mahd) angelegt werden, um die örtlichen Populationen zu stützen und den Flächenverlust so zu kompensieren.

Im Zuge der Baufelderschließung ist anfallendes Geäst als Holzhaufen im räumlich-funktionalen Umfeld aufzustapeln. Hier bietet sich bspw. der Übergangsbereich zu den vorhandenen Gartenbereichen in südlicher Richtung des UG als Pufferzone an. Diese Kleinbiotope stellen ein wichtiges, ergänzendes Strukturelement nicht nur für Reptilien dar und können problemlos in den laufenden Baubetrieb integriert werden kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1  
Tötungsverbot**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Dazu ist die Errichtung von Zäunen wie in Abb. 7 gezeigt nötig. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2  
Störungsverbot**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Störungen von Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartieren finden nicht statt. Während der Bauzeit finden kleinere Störungen von Nahrungshabitaten der Tiere durch das Errichten der Baustellen (Erschütterungen, visuelle Unruhe) sowie durch den allgemeinen Baubetrieb (erhöhte Benutzung durch Arbeiter, Maschinen, Fahrzeuge) statt.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Die Bereiche außerhalb des Zaunes liegen in nicht betroffenen Privatbereichen und sind daher nicht beanspruchbar. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Schädigungen von Fortpflanzungsquartieren und Ruhestätten finden nicht statt. Während der Baumaßnahmen gehen kleinflächig Nahrungshabitate verloren.

Durch Vermeidung/Minimierung/Ausgleich (Schaffung/Verbleib von extensiven Kleinbiotopen) im südlichen Randbereich werden die Eingriffe auf ein Minimum reduziert. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 4.6

### Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

#### Ergebnis

Die Untersuchung ergab, dass eine streng geschützte Art (Zauneidechse) das UG zur Nahrungssuche nutzt. Fortpflanzungs-, Versteck- oder Überwinterungsquartiere finden sich aufgrund der weitgehend einheitlichen und schlupfwinkelarmen Wiesenfläche nicht im UG.

Baubedingt und zeitlich befristet entstehen demnach Eingriffe in einen Teilbereich der Nahrungshabitate der Zauneidechse. Da sich keine Überwinterungsquartiere innerhalb des UG befinden kann mit den Bauarbeiten das ganze Jahr über begonnen werden.

Grundsätzlich sollte der Neuversiegelungsgrad im UG so gering wie möglich ausfallen. Die Herstellung von kleinräumig strukturierten Biotopen in Form von offenen wenig genutzten Grünflächen und Gebüschstrukturen innerhalb des UG würden den Qualitätsverlust des verlorengegangenen Nahrungshabitats minimieren. Besonders die Übergangflächen zu den bestehenden Gartenbereichen sind so wenig wie möglich zu tangieren.

Im Zuge der Baufelderschließung ist anfallendes Geäst als Holzhaufen im räumlich-funktionalen Umfeld aufzustapeln. Hier bietet sich bspw. der Übergangsbereich zu den vorhandenen Gartenbereichen in südlicher Richtung des UG als Pufferzone an. Diese Kleinbiotope stellen ein wichtiges, ergänzendes Strukturelement nicht nur für Reptilien dar und können problemlos in den laufenden Baubetrieb integriert werden kann.

**Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

## 5. Amphibien

**Vorbemerkung** Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen fanden insgesamt 5 Begehungen statt. Neben der Artengruppe der Vögel und Reptilien wurden der Planbereich und die angrenzenden Bereiche auf Amphibienvorkommen untersucht.

### 5.1. Bestand

**Bestand  
Lebensraum und  
Individuen** Im Plangebiet selbst befinden sich keine Strukturen, die als Biotopverbindungsachsen, Sommerhabitat oder Überwinterungshabitat für Amphibien dienen könnten. Daher ist hier allenfalls und mit geringer Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten einzelner Vertreter der als Wanderarten bekannten Amphibien Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen.

In räumlicher Nähe zum Plangebiet ist nur ein kleines Gewässerhabitat vorhanden. Dabei handelt es sich um einen privaten kleinen Zierteich. Die Begutachtung dieses Habitats ergab keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien sowie einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Amphibien.

Nach Aussage eines Anwohners wurde ein Bergmolch im Zierteich gesichtet. Bei den Begehungsterminen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Des Weiteren wurde die Steinastraße auf möglicherweise überfahrene Amphibien abgesucht, auch hier konnte kein Nachweis erbracht werden.

### 5.3 Auswirkungen/ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und  
Minimierung** Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass die Nachbarbereiche, insbesondere der Zierteich nicht als Amphibienhabitate genutzt werden. Im Bereich des geplanten Baugebiets sind keine Gewässer- oder terrestrische Habitate vorhanden. Daher ist in diesem Bereich allenfalls mit Eintretieren der Arten Grasfrosch oder Erdkröte zu rechnen, die im Bereich der geplanten Eingriffsflächen sporadisch auftreten können.

Ausschlaggebend für die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen. Durch die Baumaßnahmen und Anlagen kommt es zu keiner Wirkung, die über das allgemeine Lebensrisiko wandernder Einzelarten hinausgeht.

Eine negative Beeinträchtigung des Erhaltungszustands einzelner Individuen ist weder im Zierteich noch im Bereich des geplanten Baugebiets gegeben, zumal sich der Zierteich nur bedingt als Laichhabitat eignet.

Dennoch sollte eine Abgrenzung der Eingriffsflächen zum Zierteich (südöstliches Nachbargrundstück) bauzeitlich ein Amphibienschutzzaun aufgestellt werden, um sporadisch auftretende Amphibien am Einwandern in das Plangebiet zu hindern. Da im Rahmen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die nachgewiesene Zauneidechse (siehe 4.3) ein solcher Zaun entlang der Südgrenze des Plangebiets aufgestellt wird, wird auch den potentiell vorkommenden Amphibien das Einwandern in die bauzeitlich beanspruchten Bereiche vorgebeugt. Bauzeitliche Anpassungen der Bauphasen sind nicht notwendig.

Vereinzelt in den Zierteich einwandernde Amphibien können dies auch in Zukunft ungestört und ohne signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos tun. Nach derzeitigem Planungsstand sind in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant.

### 5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Eingriffe in Gewässernähe erfolgen, sind keine potentiellen Laichhabitate betroffen. Überwinterungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren. Daher sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## 5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im direkten Eingriffsbereich kommen derzeit keine Habitate vor, die für Amphibien von Bedeutung sind. Es ist allenfalls mit dem sporadischen Vorkommen von Einzeltieren des Grasfroschs oder der Erdkröte auf der Wandschaft und dem potentiell vorkommenden Bergmolch zu rechnen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit, dass im Rahmen der Bauarbeiten der Verbotstatbestand erfüllt wird, ist sehr gering. Sie geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus. Daher ist mit dem Eintreten des Tötungsverbots nicht zu rechnen. Zudem wird bauzeitlich ein Amphibienschutzzaun (siehe Abb. 7,) aufgestellt, um das zufällige Einwandern eines sporadisch auftretenden Einzeltieres oder des Bergmolches aus dem Zierteich zu verhindern. Das Eintreten des Tötungsverbots kann somit ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Im Moment sind keine Störwirkungen zu erwarten, die auf den Erhaltungszustand einer streng/besonders geschützten Amphibienart negative Auswirkungen hätten. Das geplante Baugebiet betrifft mit dem Grasfrosch, der Erdkröte und dem Bergmolch drei lediglich besonders geschützte Arten, für die das Störungsverbot nicht relevant ist. Die Störung besteht lediglich darin, dass eventuelle vorkommende Einzeltiere des Grasfroschs, der Erdkröte oder des Bergmolchs eine auf die Bauzeit beschränkte Störung erfahren. Eine Nutzung des Zierteichs auf dem Nachbargrundstück als Laichhabitat ist weiterhin möglich, da dieser ausreichend außerhalb des Eingriffsbereichs liegt. Des Weiteren wird bauzeitlich ein Amphibienschutzzaun errichtet, um das potenzielle Einwandern in das Plangebiet zu verhindern. Somit ist mit dem Eintreten des Störungsverbots nicht zu rechnen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 3 Schädigungsverbot

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im direkten Eingriffsgebiet des geplanten Baugebiets befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien. In dem Zierteich südlich des Eingriffsbereichs im bestehenden Privatgarten sind derzeit keine Maßnahmen geplant. Daher ist mit dem Eintreten des Schädigungsverbots nicht zu rechnen.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

### Ergebnis

In der Umgebung des Plangebiets ist mit dem sporadischen Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch zu rechnen. Das Plangebiet selbst spielt für Amphibien eine untergeordnete Bedeutung. Das für Amphibien in Frage kommende Gewässerhabitat (Zierteich) befindet sich außerhalb des Plangebiets. Hier sind auch keine Maßnahmen geplant, so dass es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt.

Um ein sporadisches Einwandern in den Planbereich zu verhindern, soll als Vermeidungsmaßnahme ein Schutzzaun entlang der Südgrenze des Plangebiets aufgestellt werden.

Die potentiell auftretenden Tiere können während der Bauphase den benachbarten Zierteich nutzen, da dieser ausreichend weit außerhalb des Eingriffsbereichs liegt und ein Einwandern in den Planbereich durch den Amphibienschutzzaun verhindert wird.

Da keine Gewässer-, Sommer- oder Winterhabitate von Amphibien beeinträchtigt werden, sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen fällig.

**Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

## 6. Vögel

### Vorbemerkung

Im Gebiet fanden im Jahre 2017 vier Begehungen während der Brutphase statt, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Durch die ständige Präsenz des Menschen kommen keine scheuen Vogelarten im zu untersuchenden Gebiet vor.

### 6.1 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Aufgrund der beschränkten Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich, wurden die meisten registrierten Arten bei der Nahrungsaufnahme gesichtet, sie werden deshalb als Nahrungsgäste gewertet. Weitere Arten wie Buntspecht oder Goldammer konnten lediglich aus den umliegenden Gehölzbeständen akustisch wahrgenommen werden. Im eigentlichen Plangebiet konnten keine brütenden Vögel registriert werden.

Die Nistschwerpunkte im angrenzenden Untersuchungsgebiet liegen bei den Wohnhäusern mit ihren Gartenflächen in der näheren Umgebung (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) sowie in den weiter nördlich liegenden Gehölzbeständen (z.B. Rotmilan). Wiesenbrüter sind aufgrund der siedlungsnähe und der Grünlandnutzung nicht zu erwarten.

In den angrenzenden Siedlungsflächen mit deren Wohnhäusern, Nisthilfen, Gartenbereichen und Hecken brüten Amsel, Blaumeise, Haurotschwanz, Haussperling (2 Brutpaare), Kohlmeise und Zilpzalp.

Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke überfliegen bzw. nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche. Nahrung bieten ihnen die regelmäßig gemähten Wiesen. Ihre Brutstätten liegen aber weit entfernt vom Plangebiet. Der Rotmilan besitzt seinen Brutwald mutmaßlich in dem Waldstück circa 150 m nördlich des UG, wo er bei jeder Begehung beim Einflug beobachtet werden konnte. Der Turmfalke brütet weiter südlich im Ortskern.

Mehl- und Rauchschwalbe nutzen den Luftraum regelmäßig zur Insektenjagd. In den landwirtschaftlichen Gebäuden südlich der Steinastrasse brüten mehrere Rauch- und Mehlschwalbenpaare. Weitere nicht näher erläuterte Arten (siehe Tab. 4) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche.

Die folgende Auflistung orientiert sich an den bisher gemachten Nachweisen.

Tabelle 4: Übersicht über die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Vogelarten.

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Sta-tus	RL D	RL BW	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EUV An. I
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	besonders geschützt	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	besonders geschützt	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	*	*	besonders geschützt	
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	A	*	*	besonders geschützt	
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	*	*	besonders geschützt	
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	*	*	besonders geschützt	
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	A	*	V	besonders geschützt	
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	besonders geschützt	
9	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	besonders geschützt	
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	besonders geschützt	
11	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	A	*	*	besonders geschützt	
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ÜF	*	*	streng geschützt	
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	V	3	besonders geschützt	
14	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	*	*	besonders geschützt	
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	*	*	besonders geschützt	
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*	besonders geschützt	
17	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	V	3	besonders geschützt	
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	*	*	besonders geschützt	
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ÜF	*	*	streng geschützt	x
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	*	*	besonders geschützt	
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	*	V	besonders geschützt	
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	*	*	besonders geschützt	
23	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ÜF	*	V	streng geschützt	
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	*	*	besonders geschützt	
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	besonders geschützt	
		<b>Anzahl Brutvögel</b>	<b>6</b>				

Status: B= Brutvogel; N = Nahrungsgast ÜF = Überflug A = Akustische Wahrnehmung  
 Rote Liste: \* = momentan keine Gefährdung, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdete Arten  
 Europäische Vogelschutz-Richtlinie: EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.  
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:



Abb. 7 Rotmilan beim Überflug des Plangebiets

## 6.2

### Auswirkungen

#### Auswirkungen

Der Flächenverlust betrifft fast ausschließlich Grünland- und Ackerbereiche sowie die einzelnen Obstgehölze/ Einzelbäume. Durch den Verlust von 1,6 ha Offenland sowie der Einzelbäume wird Ihr Nahrungshabitat unwesentlich eingeschränkt. Es bestehen in der Umgebung entsprechend ausgeprägte Habitate, um den Verlust zu kompensieren.

Da innerhalb des Plangebietes keine Brutvögel festgestellt werden konnten, kann eine Beeinträchtigung von Brutstätten durch das Roden der Bäume weitgehend ausgeschlossen werden. Das Fehlen von Brutstätten in den vorhandenen Einzelbäumen ist vermutlich auf das geringe Alter der Bäume zurückzuführen. Des Weiteren bestehen im direkten Umfeld strukturreiche Privatgartenbereiche mit zahlreichen Vogelhäuschen, die für die Vogelfauna deutlich günstigere Habitatstrukturen aufweisen.

Die in den benachbarten Gartenbereichen bzw. Gebäuden brütenden Arten werden auch weiterhin an diesen Orten brüten, da diese Nistplätze nicht durch die Baumaßnahme verloren gehen. Sie werden die Brutplätze auch aufgrund der neuen, zusätzlichen Störungen nicht aufgeben, da sie sich an die menschliche Präsenz angepasst haben und auch von dieser profitieren.

Ebenso stellt der Eingriffsbereich kein essentiell wichtiges Nahrungshabitat für die angetroffenen Vogelarten dar, da im direkten Umfeld weitläufige Grünlandflächen weiterhin zur Verfügung stehen.

Da die Eingriffsflächen nur in untergeordnetem Umfang als Lebensraum genutzt werden, entstehen durch die Bauarbeiten lediglich Störwirkungen für die umliegenden Flächen. Diese beschränken sich jedoch lediglich auf die Bauzeit, des Weiteren befinden sich im weiteren Umfeld weitere Grünlandbestände wodurch sich hierdurch keine erheblichen Auswirkungen ergeben.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt und sind weitestgehend häufige und typische Vögel der Siedlungsrandlagen mit Wiesen- und Gehölzbereichen.

Mäusebussard, Rotmilan sowie Turmfalke sind nach BNatSchG streng geschützt. Der Rotmilan wird im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten weit außerhalb des UG befinden und hierdurch nur sehr kleine Teilbereiche ihrer ausgedehnten Nahrungsreviere betroffen sind.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutauffälle sind bei diesen Arten (typische und überwiegend häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der Verlust der Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich strukturierten Gehölz- und Wiesenbereichen sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als weitestgehend unwesentlich eingestuft werden.

## Ergebnis

In der Umgebung des Plangebiets ist mit dem sporadischen Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch zu rechnen. Das Plangebiet selbst spielt für Amphibien eine untergeordnete Bedeutung. Das für Amphibien in Frage kommende Gewässerhabitat (Zierteich) befindet sich außerhalb des Plangebiets. Hier sind auch keine Maßnahmen geplant, so dass es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt.

Um ein sporadisches Einwandern in den Planbereich zu verhindern, soll als Vermeidungsmaßnahme ein Schutzzaun entlang der Südgrenze des Plangebiets aufgestellt werden.

Die potentiell auftretenden Tiere können während der Bauphase den benachbarten Zierteich nutzen, da dieser ausreichend weit außerhalb des Eingriffsbereichs liegt und ein Einwandern in den Planbereich durch den Amphibienschutzzaun verhindert wird.

Da keine Gewässer-, Sommer- oder Winterhabitate von Amphibien beeinträchtigt werden, sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen fällig.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### Vermeidung und Minimierung

In den tatsächlich zur Bebauung vorgesehen Bereichen sind zwar Einzelbäume vorhanden, es konnte jedoch keine Nutzung als Bruthabitat nachgewiesen werden. Da in den Einzelbäumen eine Spontanansiedlung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der vorhandenen Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zu dieser Zeit sind die Vögel entweder in ihrem Winterrevier oder können sich durch Flucht den Gefahren entziehen. Mit Einsetzen der Brutperiode werden sie die vom Eingriff betroffenen Bereiche des Plangebiets dann meiden.

## 6.4 Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Flächenentzug und den Verlust von Einzelbäumen müssen durch entsprechende Ersatzpflanzungen in den Randbereichen bzw. dem Übergangsbereich vom künftigen Wohn- zum Grün-/Ackerland ausgeglichen werden.

Weiterhin müssen als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Strukturverlust durch das Entfernen der Bäume, um das Bruthöhlenangebot im Plangebiet zu verbessern vier Nistkästen (Marke Schwegler Typ 1 B Fluglochweite 32 mm) in geschützter Lage (freie Anflugmöglichkeit, kleinprädatorensicher) in den vorhandenen und neu gepflanzten Gehölzflächen angebracht werden.

## 6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Entfernen betroffener Einzelbäume außerhalb der Brutzeit und Aufzuchtphase gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Die Tiere meiden die Störbereiche und finden in der näheren Umgebung ausreichend ungestörte Ersatzhabitate. Störanfällige Wiesenbrüter wurden keine nachgewiesen. Das Eintreten des Störungsverbots kann somit ausgeschlossen werden.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 3 Schädigungsverbot

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die zu rodenden Gehölzbestände wurden nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt. Zudem finden umfangreiche Ersatzpflanzungen von mindestens 13 Einzelbäumen sowie die Anlage von privaten Gartenstrukturen statt, die zukünftig als Habitate zur Verfügung stehen. Aufgrund der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 6.3 und 6.4) werden die Schädigungen der Lebensräume auf ein Mindestmaß reduziert bzw. kompensiert. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

### Ergebnis

Das Plangebiet hat sich in avifaunistischer Hinsicht als nicht sehr bedeutsam für die heimische Vogelwelt erwiesen. Streng geschützte Arten, störungsanfällige Wiesenbrüter oder schutzbedürftige Arten wurden nicht nachgewiesen. Von den lediglich 25 insgesamt in der Umgebung nachgewiesenen Vogelarten brüten nur 6 Arten im näheren Umfeld des Plangebiets. Innerhalb der Eingriffsflächen sind keine Brutvorkommen vorhanden.

Von den in der Umgebung nachgewiesenen Vogelarten befinden sich die Goldammer, der Haussperling, Mehl- und Rauchschnalbe sowie der Turmfalke (Vorwarnstufe) auf der Roten Liste Baden-Württembergs.

Durch das neue Baugebiet erfährt der Turmfalke nur zeitlich und räumlich eingeschränkte Störwirkungen und nahezu keinen Verlust an Nahrungshabitaten. Die Mehl- und Rauchschnalbe brütet an Gebäuden, die nicht von Eingriffen betroffen sind. Sie erfahren allenfalls eine geringfügige Einschränkung ihres Nahrungshabitats, die aber in der Umgebung problemlos kompensiert werden kann.

Die Einzelbäume innerhalb des Plangebiets werden nicht als Bruthabitat genutzt. Da in den Baumbeständen eine Spontanansiedlung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten. Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Weitere Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Weiterhin müssen als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Strukturverlust durch das Entfernen der Bäume -um das Bruthöhlenangebot im Plangebiet zu verbessern- vier Nistkästen (Marke Schwegler Typ 1 B Fluglochweite 32 mm) in geschützter Lage (freie Anflugmöglichkeit, kleinprädatorensicher) in den vorhandenen und neu gepflanzten Gehölzflächen angebracht werden.

**Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben (bauzeitliche Rodungsvorgeben) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Bruthöhlen) werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.**

## 7. Fledermäuse

### Vorbemerkung

Am 14.04.2017 erfolgte im Planbereich eine Geländebegehungen zur Erfassung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiermöglichkeiten im Eingriffsbereich, potenzielle Transferflugrouten).

### 7.1 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Im Eingriffsbereich selbst sind lediglich an den westlichen Einzelbäumen und den vorhandenen Gebäuden Strukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere genutzt werden können.

Kleinere Kolonien gebäudebewohnender Fledermausarten könnten in den benachbarten Hof- und Dorfstrukturen vorhanden sein. Für diese Tiere ergeben sich jedoch keine Beeinträchtigungen der Quartierfunktionen oder im Hinblick auf die Raumorientierung bzw. von potentiellen Flugrouten. Da es sich hauptsächlich um bewirtschaftete Ackerflächen und eine verhältnismäßig kleine Grünlandfläche handelt, entstehen auch keine erheblichen Verluste an essentiellen Nahrungshabitaten.

Konkrete Quartiernachweise über z.B. Kotsuren, konnten nicht erbracht werden, zudem sind die Quartiermöglichkeiten im weiteren Umfeld (Alte Gebäude, Landwirtschaftliche Höfe) wesentlich attraktiver, sodass es sich beim Plangebiet vermutlich um ein untergeordnetes Jagdgebiet handelt.

Wochenstuben oder Winterquartiere sind ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Höhlenbäume mit genügend großem Stammdurchmesser, Bunkeranlagen oder Erdstollen vorhanden sind.



Abb. 8 Potentielle Zwischenquartierbäume im Plangebiet

**Tabelle 5:** Im Untersuchungsraum gemeldete Fledermausarten bzw. Arten des benachbarten FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets Nr. 8216-341) (LUBW 2013).

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	b, s	1	2
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	b, s	2	2
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	b, s	2	V

**Rote Liste:** \* = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht  
 G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009, Anhang IV

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s = streng geschützt

## 7.2 Potentialanalyse

**Mopsfledermaus** Die Mopsfledermaus ist hauptsächlich eine waldbewohnende Art, welche aber auch walddnahe Gärten- oder Heckgebiete nutzen kann. Neben Rindenabspaltungen bzw. Stammrissen werden auch Fensterläden oder Holzverkleidungen als Sommerquartiere genutzt. Der Nahrungserwerb findet bereits ab der Dämmerung dicht über den Baumkronen statt und besteht aus Kleinschmetterlingen, auf die sich die Mopsfledermaus spezialisiert hat

Im Rahmen mehrerer Untersuchungen<sup>1</sup> wurde das Vorkommen im Alb-Wutach-Gebiet erforscht. Vor allem im Bereich um Stühlingen bzw. dem FFH-Gebiet "Blumberger

<sup>1</sup> „Vorkommen und Habitatnutzung der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Klettgau und Wutachgebiet“ (KRETZSCHMAR et al. 2004) und "Quartierbaumwahl der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Alb-Wutach-Gebiet" (Geeva Peerenboom 2009)

Pforte und Mittlere Wutach" wurden mehrere Habitatbäume kartiert. Ein Vorkommen bei Bettmaringen ist derzeit nicht bekannt, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

#### **Bechsteinfledermaus**

Die Bechsteinfledermaus ist laut FrinaT „eine stark an den Lebensraum Wald gebundene Fledermausart. Als Wochenstuben-Quartiere werden vor allem Baumhöhlen, aber auch Nistkästen genutzt; aus Baden-Württemberg ist auch ein Gebäudequartier bekannt. Die Weibchen wechseln während der Jungenaufzucht die Quartiere meist nach wenigen Tagen, weshalb Bechsteinfledermäuse auf ein großes Angebot an Quartieren in einem engen räumlichen Verbund angewiesen sind. Im Vergleich zu anderen Arten hat die Bechsteinfledermaus einen sehr kleinen Aktionsradius. Die individuell genutzten Jagdreviere liegen in der Regel im unmittelbaren Nahbereich bis zu einem Radius von ca. 1,5 km um die Quartiere. Die Männchen der Bechsteinfledermaus halten sich meist im weiteren Umfeld um die Wochenstubenquartiere der Weibchen auf.

In Baden-Württemberg sind zahlreiche Wochenstubenquartiere dieser Art bekannt. Diese befinden sich vor allem in Gebieten mit relativ hohen Durchschnittstemperaturen, etwa in den Wäldern des Markgräfler Hügellands oder am Hochrhein in den Waldgebieten zwischen Rheinfeldern und Karsau. Neuere Daten belegen allerdings, dass die Bechsteinfledermaus bei geeigneter Habitatausstattung auch in Höhenlagen Wochenstuben beziehen kann.

Angesichts der Höhenlage im Plangebiet sowie der ungünstigen Habitatausprägungen (offene Grünlandbereiche) ist nicht mit einem Vorkommen dieser an den Wald gebundenen Art im Plangebiet zu rechnen.

#### **Großes Mausohr**

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich laut FrinaT „üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen und vergleichbaren Kleinstrukturen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und ist weit verbreitet. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter. Winterquartiere in Baden-Württemberg befinden sich hauptsächlich in Lagen zwischen 600 und 800 m ü. NN). Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten, aber auch offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden.

Auch hier kann aufgrund der Höhenlage das Vorkommen des Großen Mausohrs – zumindest in der Sommerzeit- weitestgehend ausgeschlossen werden.

### **7.3**

#### **Auswirkungen**

##### **Auswirkungen**

Eine Rodung der Bäume im Winter bringt für keine der o.g. Arten eine mögliche Beeinträchtigung mit sich, da diese aufgrund ihrer geringen Stammdurchmesser nicht als Winterquartier geeignet sind.

Mit der Flächenversiegelung und Rodung der Einzelbäume erfahren die potentiell vorkommenden Fledermäuse auch keinen direkten Habitatverlust. Daher müssen für die Fledermäuse keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen erbracht werden.

Im Hinblick auf mögliche Flugrouten oder die Orientierung der Tiere ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die Einzelbäume nördlich der bestehenden Gartenbereiche nicht als wesentliche Leitstruktur einzuschätzen sind.

Ein Verlust von Jagdhabitaten mit erheblicher Bedeutung ist ebenfalls nicht zu erwarten. Als Jagdhabitat hat das Eingriffsgebiet auf Grund der verhältnismäßig geringen Grünlandbereiche und Ackerflächen nur eine geringe Bedeutung für die überwiegend an den Wald gebundenen Arten.

## 7.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### Vermeidung und Minimierung

Obwohl eine Nutzung der Gehölzspalten als Sommerquartier eher unwahrscheinlich ist, sollte die Rodung der Bäume und Gehölze nur in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar bzw. im Winter erfolgen. Zu dieser Zeit sind die Fledermäuse in ihren Winterquartieren. Eine Nutzung der Bäume als Winterquartier kann aufgrund des geringen Stammdurchmessers ausgeschlossen werden.

Der Bau von neuen Gebäuden kann den Verlust von (potentiellen) Quartieren insoweit ausgleichen, indem Ersatzquartiere (Fa. Schwegler) angebracht werden können.

Bei Neubauten ist von neuen Beleuchtungsanlagen auszugehen. Grundsätzlich sollten hierfür insektenfreundliche Lichtquellen (z. Bsp. Gelbliche LED's) verwendet werden. Ein flächiges Anstrahlen von Fassaden o.ä. sollte vermieden werden. Besonders das im Plangebiet potentiell vorkommende Braune Langohr agiert extrem lichtscheu, es werden keine Jagdgebiete in beleuchteten oder stark aufgehellten Bereichen aufgesucht. Künstliche Beleuchtung kann für lichtscheue Fledermäuse Transferflüge erschweren.

## 7.5 Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleichsmaßnahmen

Das Quartierangebot generell und an Winterquartieren im Besonderen ist limitiert. Deshalb ist darauf zu achten, dass nach den Rodungen wieder wie zuvor Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Im näheren Umfeld sind keine Altbaumbestände vorhanden, die als Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden können. Die sporadisch beanspruchten kleinflächigen Offenlandbereiche sind keine essentiellen Jagdhabitats für die potentiell vorkommenden Fledermäuse, daher sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung große Grünlandflächen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden,

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Strukturverlust durch das Entfernen der Bäume, müssen 2 Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler zur Habitatsicherung an den neuen Gebäuden (Randbereich) angebracht werden.

## 7.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze sowie der Gebäudeabbruch in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar bzw. im Winter erfolgen.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Eine Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation zu verschlechtern (Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG) ist ebenfalls nicht gegeben, da weder ein wesentliches Nahrungshabitat noch eine stark frequentierte Flugstraße betroffen sind.

Alle Fledermäuse haben in Bezug auf Flugstraßen ausreichend Ausweichmöglichkeiten und in Bezug auf Nahrungshabitate einige weitere nutzbare Flächen in der angrenzenden Umgebung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch den geplanten Bebauungsplan im Vorhabenbereich für Fledermäuse keine relevanten Beeinträchtigungen und keine Verletzungen der Verbotstatbestände zu erwarten sind.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Gehölze als Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden, ist eher gering aber nicht vollkommen auszuschließen. In der unmittelbaren Umgebung stehen Gehölzbestände/Gebäude mit entsprechenden Höhlen und Spalten zur Verfügung. Da die vorhandenen Gehölzvorkommen entfernt werden ist ein Verlust von Quartierbäumen möglich, aber eher unwahrscheinlich. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Strukturverlust durch das Entfernen der Gehölze, müssen 2 Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler zur Habitatsicherung an den neuen Gebäuden im Randbereich angebracht werden.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**7.7**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

Für die Fledermausfauna erfolgten bisher keine detaillierten Untersuchungen. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen wurde die Abprüfung der Fledermausfauna über eine Potentialanalyse sowie der vorliegenden Verbreitungskarten bzw. die im FFH-Gebiet aufgeführten Arten als ausreichend erachtet. Verbreitungs- und Vorkommens bedingt ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen für die vor allem waldbundenen Arten zu rechnen.

Durch die Flächenversiegelung sowie den Verlust mehrerer Einzelbäume gehen potentiell genutzte Habitatstrukturen verloren. Der Verlust von essentiellen Jagdhabitaten oder die Beeinträchtigung von Leitlinien und Flugrouten ist hingegen nicht zu erwarten, da die Einzelbäume nicht als bedeutungsvolle Leitstrukturen eingeschätzt werden und den betroffenen Grünlandbereichen bzw. Ackerflächen keine wesentliche Rolle als Nahrungsquelle zuzuordnen ist.

Die Rodung der Bäume darf nur in den Wintermonaten von Ende Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei der Beleuchtung des Baugebiets ist auf die Verwendung von fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln zu achten.

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Strukturverlust durch das Entfernen der Gehölze, müssen 2 Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler zur Habitatsicherung an den neuen Gebäuden/Gehölzen im Randbereich angebracht werden.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.**

## 10. Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

KRETZSCHMAR, F., BRINKMANN, R., HENSLE, E., SCHAUER, H. & STECK, C.

(2004): Untersuchungen zu den Lebensraumansprüchen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im FFH-Gebiet Wutach (8016-301). – Forschungsbericht der AG Fledermausschutz Freiburg erstellt im Auftrag der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg.

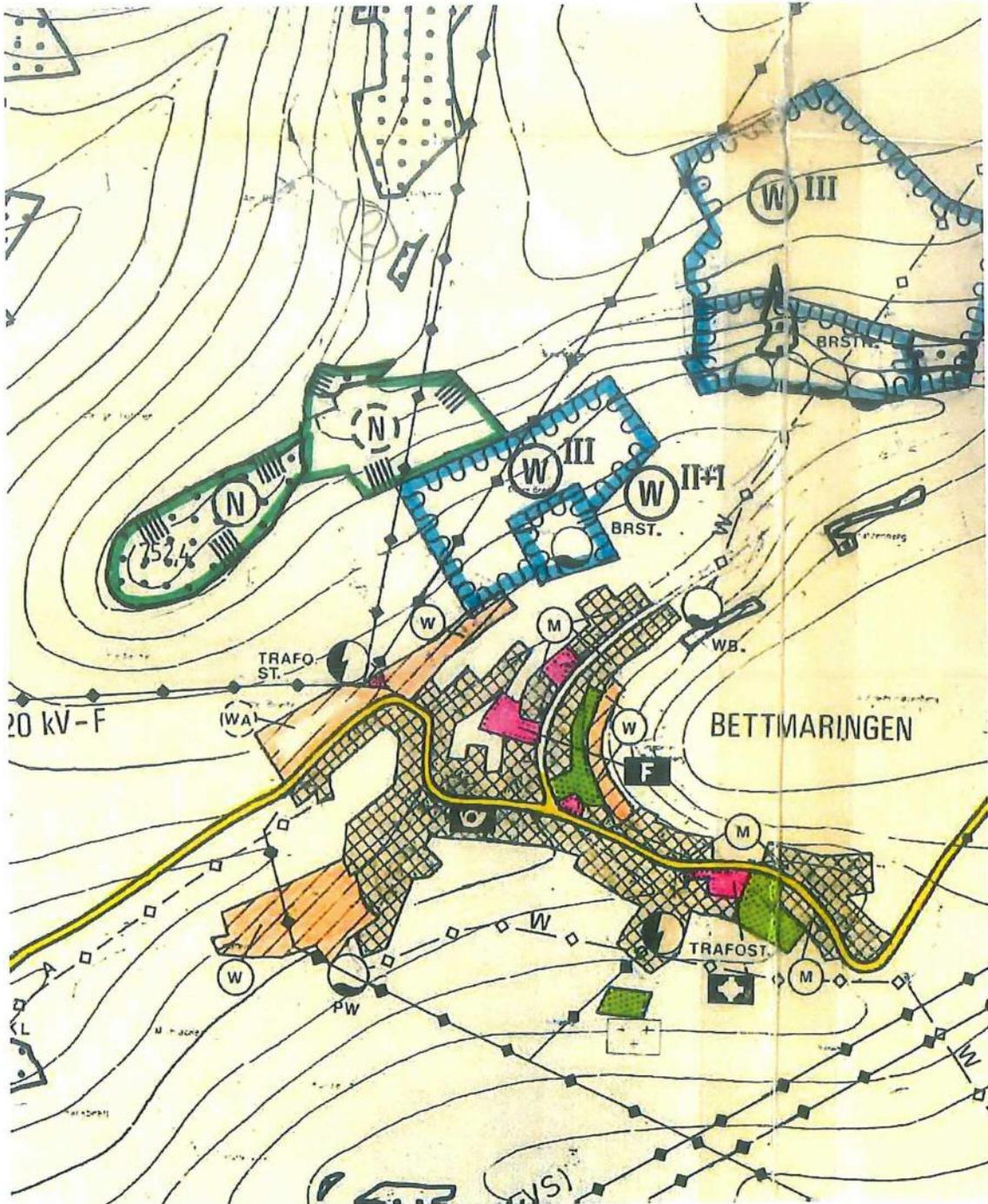
PESCHEL, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

PEERENBOOM, GEVA: Quartierbaumwahl der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Alb-Wutach-Gebiet, Diplomarbeit am Forstzoologischen Institut, Arbeitsbereich Wildtierökologie und Wildtiermanagement der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg (2009)

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

Trautner, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992



STADT STÜHLINGEN  
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
 WIRKSAME PLANFASSUNG 1987

GEWARKUNG BETTMARINGEN  
 AUSZUG  
 PLANFERTIGUNG: 18.02.2019









### Legende

- Lebensräume mit hoher Bedeutung**
  - 45,10 Einzelbäume
  - 33,43 magere Flachlandmähwiese
- Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung**
  - 33,41 Fettwiese mittlerer Standorte
- Lebensräume mit geringer Bedeutung**
  - 37,11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
  - 60,50 kleine Grünfläche
  - 60,60 Privatgarten
- Defizitbereiche**
  - 60,20 versiegelte Flächen
- Eingriffe**
  - Grenze Plangebiet
  - geplante Verkehrsflächen
  - geplante Baufenster
  - geplante Nebenflächen
  - geplante Grundstücksgrenzen
  - geplantes Leitungsrecht

**Stadt Stühlingen**  
 Gemarkung Bettmaringen  
 Bebauungsplan "Untere Breite"

---

Abwägung der Umweltbelange  
 Bestand

**PLAN M 1:1.000**

**GaLaPlan Kunz**  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Am Schilff 6 73574 Todtnauberg  
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

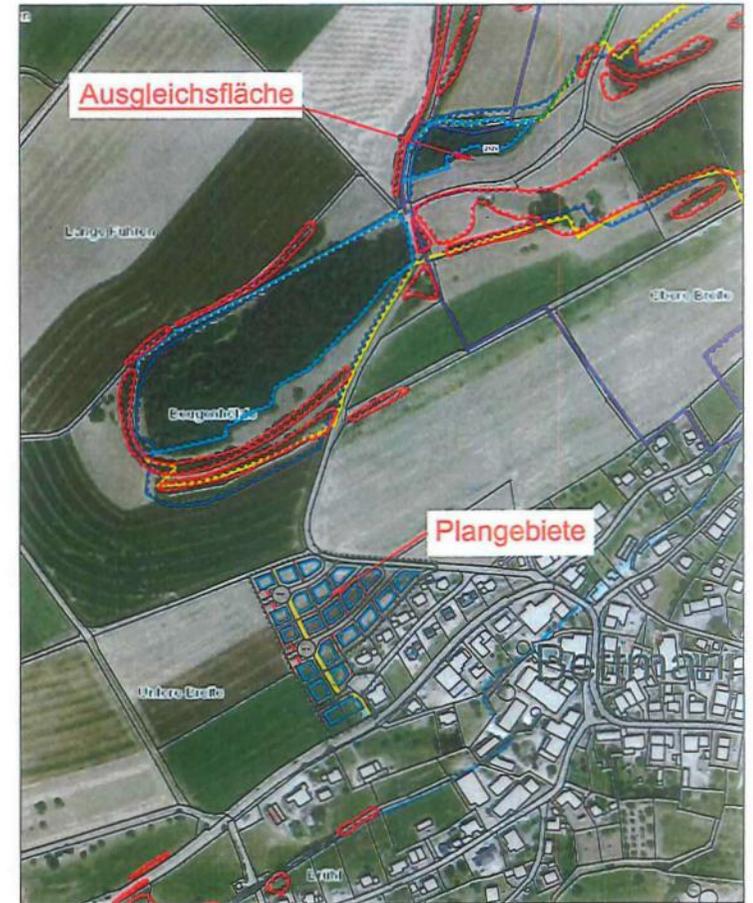
Stand 16.02.2019



Ausgleichsflächen Fist. Nr. 2425, Gemarkung Bettmaringen



Übersichtsplan Plangebiet Ausgleichsfläche



Legende

-  33.43 magere Flachlandmähwiese (Kartierung LUWB)
-  Herstellung FFH - Mähwiese Ausgleichsfläche Baugelbiet
-  Herstellung FFH - Mähwiese mögliche Erweiterungsfläche / Ökokonto

Sonstige

-  §30 BNatSchG Offenlandbiotope
-  §30 BNatSchG Waldbiotope
-  FFH- Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  WSG Zone IIb

Stadt Stühlingen  
 Gemarkung Bettmaringen  
 Bebauungsplan "Untere Breite"  
 Abwägung der Umweltbelange  
 Maßnahmen Blatt 2  
 PLAN M 1:1.000

 GaLaPlan Kunz  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Am Schilf 6  
 73674 Todtnauberg  
 Tel: 07571/99141-21 www.kunz-galaplano.de

Stand 18.02.2019



Gemeinde Stühlingen  
 Gemarkung Bettmaringen  
 Bebauungsplan  
 Untere Breite II

<b>Gestaltungsplan</b>			<b>Maßstab: 1:1000</b>
Planstand: 18.02.2019	Code: 42.0 x 20.1	Grp: 00	Urschrift:
Layout: Gestalt POP	Drs.Nr.: B 1566		

Büro Murg: Am Buntacker 7  
 78750 Murg-Heidenhof  
 Tel.: 07763/91300  
 Fax: 07763/91301

Büro Wehr: Lachenzstraße 16  
 70664 Wehr  
 www.proburros.de  
 gestplan@proburros.de  
 Tel.: 07763/5208-65  
 Fax: 07763/5208-33

**GEOplan** Büro für Stadtplanung

Dipl.-Geographin  
 Ingrid Stätzlauer  
 Tili G. Fleischer



### LEGENDE

- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- 161122 Flurstücksnummer
- Höhenlinienlinie mit Höhenangabe über NN
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr. 13 u. (6) BauGB)
- Freizuhaltende Sichtfelder
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
- Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- Flächen gleicher Nutzung (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauplätzen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung Innerhalb eines Bauplatzes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude (§9 (1) Nr.6 BauGB)
- Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Dachneigung (§74 LBO BW)
- Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
- Vorbehaltliche Erschließung (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr.21 BauGB) hier: zugunsten Versorgungs träger und Wogerecht zugunsten Flst.Nr. 2133
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr.4 u. 22 BauGB)
- Wasserversorgung: Hydrant (§9 (1) Nr.12, 14 u. (6) BauGB)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 (1) Nr.4, 11 u. (6) BauGB)

**Hinweis: Leitungsängen nach Baustandplanwerk Versorgungs träger**

**Gemeinde Stüthingen**  
Gemarkung Bettmaringen

**Bebauungsplan**  
**Untere Breite II**

---

**Entwurf**

Planstand: 18.02.2019	Maßstab: <b>1:1000</b>
Oröße: 42,0 x 29,7	Gez: sc
Layout: 8x11m3 in LGS.pdf	Proj.Nr.: B 1566
Unterschribt:	

**Büro Murg:**  
Am Bühlacker 7  
79730 Murg-Niederhof

Tel.: 07763/01300  
Fax: 07763/91301

**Büro Wehr:**  
Lachenstraße 16  
75064 Wehr

Tel.: 07762/5208-65  
Fax: 07762/5208-23

www.geobueros.de  
geoplan@geobueros.de

Büro für Stadtplanung

Dipl.-Geograph/  
Inver Stadtplaner  
Til O. Fleischer

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 11/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 05.02.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		Bu	Ø
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>							
1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg "Weilerstraße/Erweiterung" gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hier: 1. Aufstellungsbeschluss 2. Entwurfsbilligung 3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b>							
1. Aufstellungsbeschluss Die Zustimmung für die geplante Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg "Weilerstraße/Erweiterung" wird in Aussicht gestellt. Das entsprechende Verfahren kann eingeleitet werden.							
2. Entwurfsbilligung Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die Begründung sowie der zeichnerische Teil werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.							
3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer 1-monatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die TÖB werden ebenfalls innerhalb dieser Frist zur Stellungnahme aufgefordert.							

### **Sachvortrag:**

Die Bauvoranfrage von Frau Anja Hepting und Herrn Marc Keller zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Grundstück Flst.Nr. 146, Weilerstraße, Gemarkung Stühlingen-Blumegg war Gegenstand der Beratung im Gemeinderat am 17.09.2018.

Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens die Erstellung/Änderung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erforderlich ist.

Mit der Kostenübernahme-Erklärung vom 22.12.2018 hat sich die Bauherrschaft verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

Wir empfehlen, der Änderungssatzung grundsätzlich zuzustimmen, damit das entsprechende Verfahren eingeleitet werden kann.

Anl.: Entwurf Satzung, Begründung und Lageplan (verkleinert)



# Stadt Stühlingen

Landkreis Waldshut

## 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

### INHALTSANGABE:

#### I. SATZUNG

#### II. BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines, Erfordernis und Ziele der Änderung
2. Inhalt der Änderung
3. Umweltverträglichkeit
4. sonstige Umweltbelange
5. Hinweise

#### III. ANLAGEN

1. Übersichtslageplan M 1: 2.500 Bl. 1
2. zeichnerische Festsetzungen - Lageplan M 1: 500, Bl. 2
3. Darstellungen zur Bauvoranfrage Flst. Nr. 146, Familie Hepting-Keller (Lageplan) vom 03.08.2018, Bl. 3

#### IV. VERFAHRENSÜBERSICHT UND AUSFERTIGUNG

##### Aufstellungsbeschluss (§ 2.1 BauGB)

des Gemeinderates am:.....

##### Entwurf zur Offenlage gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Öffentliche Auslegung (§ 3.2 BauGB)

vom.....

bis .....

Ortsübliche Bekanntmachung am.....

##### Satzungsbeschluss

durch den Gemeinderat am .....

##### Inkrafttreten (§10.3 BauGB) durch Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachung am.....

## SATZUNG

### **1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

---

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am

       X     X

in öffentlicher Sitzung folgende Satzung unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
2. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613),
3. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221).

---

#### **§ 1 Abrundung (Einbeziehung)**

Der im Zusammenhang bebaute Stadtteil Blumegg wird durch folgende Außenbereichsteilflächen abgerundet:

- **Weilerstraße, Flst. Nr. 148/2-Teil, 146-Teil, 23-Teil und 22-Teil**

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Erweiterung der Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Stadtteils Blumegg, Bereich Weilerstraße, ist im Lageplan vom 05.02.2019 (Anlage 2) dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB und dieser Satzung.

#### **§ 4 Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung dieser Satzung liegenden Grundstücks Flst. Nr. 146 werden nach § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende einzelne, planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Stellung der baulichen Anlagen:

Diese ergibt sich aus dem späteren Bauantrag mit einer Grundfläche von ca. 13x9 m für das Haus und ca. 9x6 m für die Garage entsprechend der Bauvoranfrage vom 03.08.2018.

2. Bauweise (gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO):

Die Bauweise wird gem. § 22 (2) BauNVO als offene Bauweise (o) festgesetzt.

Zulässig ist eine Einzelhausbebauung in Anlehnung an den Entwurf vom 03.08.2018.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB):

Beleuchtung. Die private Außenbeleuchtung ist möglichst energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sollen möglichst LED-Lampen oder Natriumdampfhochdrucklampen verwendet werden.

4. Die Dacheindeckung der Hauptgebäude soll mit Ziegeln bzw. Betonsteinen in den Farben rot / rotbraun bis grau in gedeckten Farbtönen ausgeführt werden, um eine Einbindung in die umgebende Dachlandschaft zu erreichen.

5. Aufgrund der Gefahr von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser sind unbeschichtete Metallplatten aus den Materialien Kupferblech, verzinktes Blech oder Titanzinkblech für Fassaden oder Überdachungen nicht zulässig.

6. Die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Platzflächen auf privaten Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen, die das Versickern des Regenwassers dauerhaft und schadlos sicherstellen.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pflanzgebot: Das private Grundstück ist mit mindestens zwei heimischen Hochstammobstbäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zusätzlich zu bepflanzen.

Gehölzpflanzungen und Ansaaten: Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu ersetzen.

## **§ 5 Örtliche Bauvorschrift**

Für die Bebauung und Gestaltung der unbebauten Flächen des im räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung dieser Satzung liegenden Grundstücks Flst. Nr. 146 wird nach § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO folgende örtliche Bauvorschrift zusammen mit der Satzung festgesetzt:

### 1. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke:

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grün- oder Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

### 2. Nebenanlagen:

Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,5 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen.

### 3. Oberflächenwasser:

Anfallendes Oberflächenwasser von privaten Baugrundstücken darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

### 4. Oberflächengestaltung der Gebäude:

Glänzende und stark reflektierende Materialien (z.B. polierte Bleche, etc.) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude nicht zugelassen, ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Großflächige Glasfassaden sind in das Gebäude zu integrieren. Grelle Farben (Neonfarben) sind unzulässig. Im Übrigen ist das Gebäude in Form, Gestaltung, Material und Farbe auf die Umgebungsbebauung abzustimmen und soll sich in Anlehnung an den Entwurf vom 03.08.2018 in die Umgebung einfügen.

### 5. Erschließung:

Die Erschließung erfolgt von der „Weilerstraße“ aus. Dort sind die Wasser- und Abwasserhauptleitungen vorhanden. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Die weiteren Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation) sind mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Leitungsführungen im öffentlichen Bereich sind mit der Stadt abzustimmen.

### 6. Abwasser:

Das häusliche Abwasser ist an den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation in der Weilerstraße anzuschließen.

### 7. Ableitung von Regenwasser:

Für die Abflüsse des Grundstücks sind Anlagen zur Regenwassernutzung und-pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsenteleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Fläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Die Überläufe der Zisternen und die Wege-, Straßen- und Hofflächenentwässerung sind an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen oder können auch, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen,

über den belebten, begrünten Oberboden auf den privaten Flächen versickert werden.

8. Einfriedungen:

Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzung, Holz- oder Metallzäune (ohne Stacheldraht). Ausgeschlossen sind Anlagen aus Kunststoff und mit grellen Farben.

### **§ 6 Naturschutzrechtliche Regelungen**

1. Vorhandene Obstbäume sind möglichst zu schonen und zu erhalten.
2. Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer der örtlichen Bauvorschrift nach § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 8 Festsetzungen**

Die bisherigen Festsetzungen in der Satzung vom 01.10.1990 werden im Überlagerungsbereich durch diese Festsetzungen ersetzt. Alle übrigen Festsetzungen der Satzung vom 01.10.1990 bleiben unverändert bestehen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den .....

(Siegel)

Burger  
Bürgermeister

---

1. Änderungssatzung, Weilerstraße, Blumegg

---

Vermerk über die Rechtskraft der

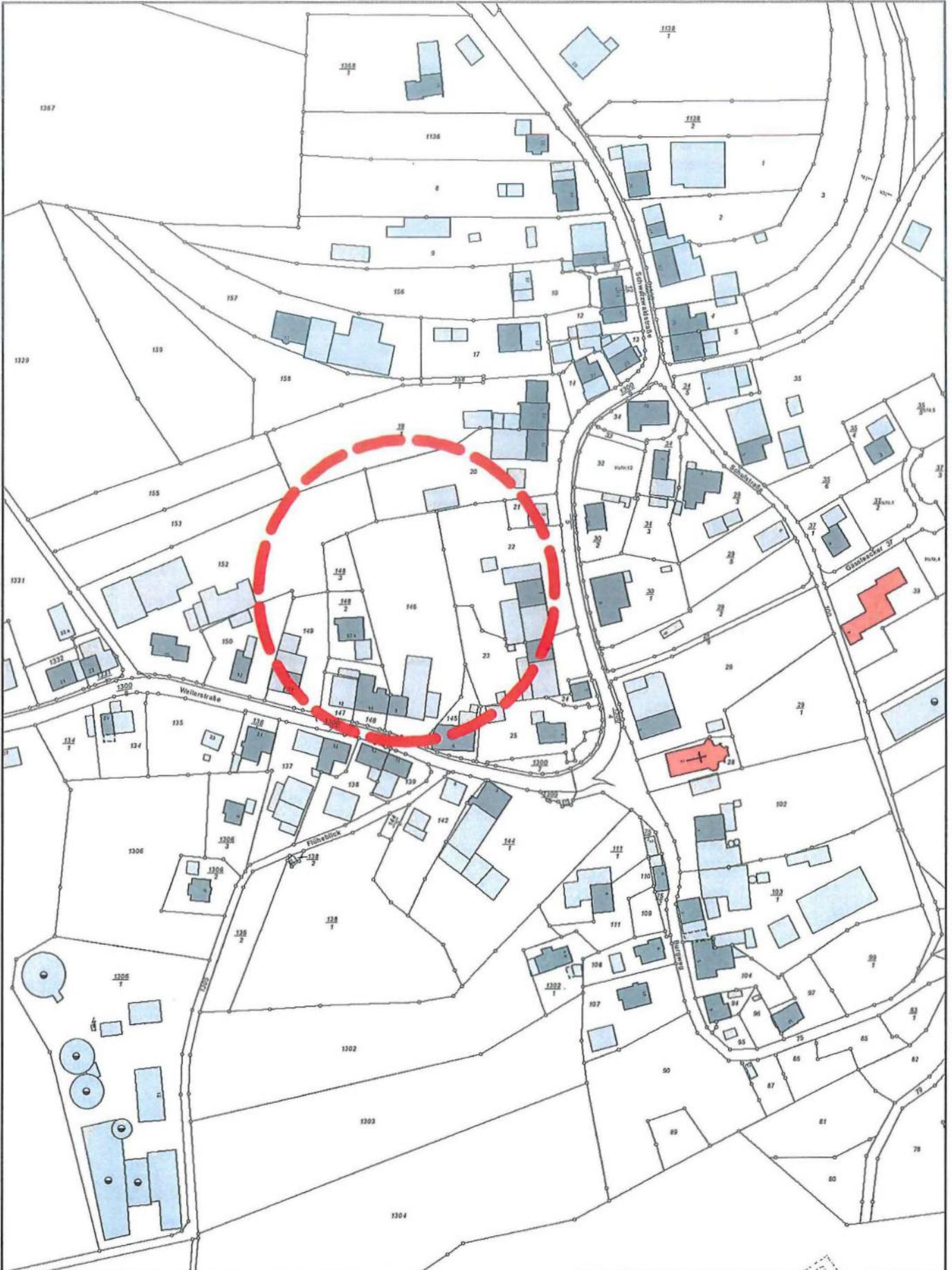
1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch  
Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg  
„Weilerstraße, Flst. Nr. 146 (Erweiterung)  
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Die Satzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am  
..... in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Stühlingen, den .....

(Siegel)

Bürger  
Bürgermeister



Erstellt für Maßstab 1:2.500



Erstellungsdatum 05.02.2019

Ersteller Thomas Bendel



**Wichtiger Hinweis!** Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

### Stadt Stühlingen

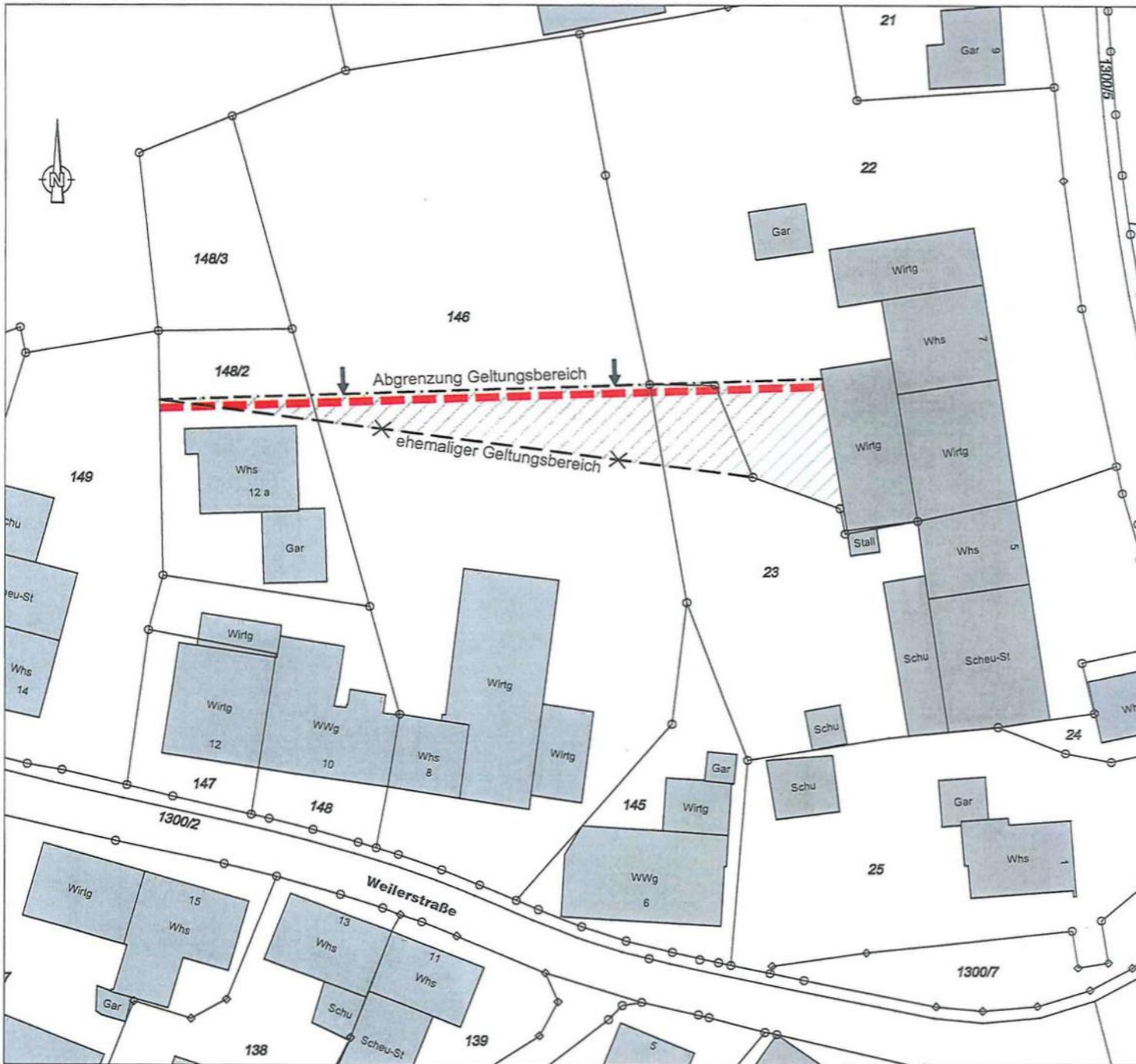
Stadtverwaltung Stühlingen

Schloßstraße 9

79780 Stühlingen

Tel.: 07744 / 5320 Fax: 07744 / 53222





Stadt: Stühlingen  
 Gemarkung: Blumegg  
 Flst.-Nr.: 22, 23, 146 u. 148/2

LAGEPLAN

Maßstab 1:500

**1. Änderung**  
 der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

**Legende**

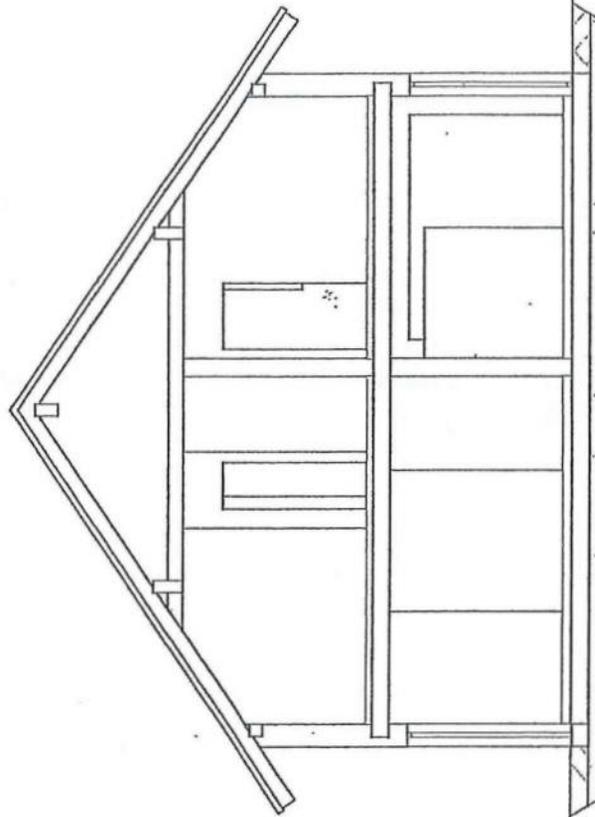
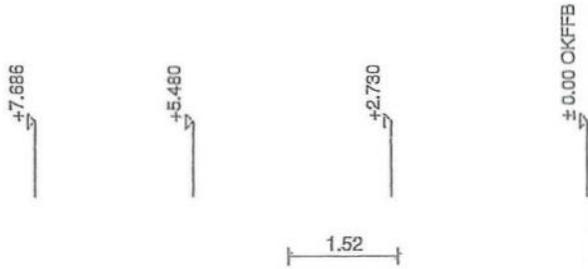
- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich: 
- ehemalige Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich: 
- Erweiterungsfläche: 



Stadtverwaltung Stühlingen  
 - Stadtbauamt -  
 Schloßstraße 9  
 79780 Stühlingen

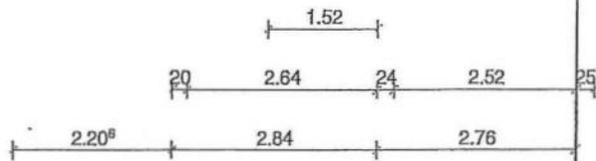
Stühlingen, 5. Februar 2019





Dachkonstruktion lt. Statik  
Dachneigung: 35.0°

Bodenplatte C25/30 d=25cm  
Filterschicht 16/92 d=15cm



<b>HIRZLE</b>	BAUHERR : Anja Hepting und Marc Keller, Tengen		
		DATUM	NAME
<b>BAUUNTERNEHMEN</b>	GEZEICHNET	07.06.2018	Nadja
<b>asAsa</b>	MASSSTAB	M 1:100	in cm
Wolfshöhle 23 D-79777 Ühlingen-Birkendorf Tel +49 7743 228 Fax 490 www.hirzle-bau.com	asAsa Landhaus 13.00x9.00m in Blumegg Schnitt A		

## **Begründung**

### **zur**

#### **1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

---

#### **1. Allgemeines**

##### 1.1 Erfordernis der 1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung

Die Stadt Stühlingen hat im Jahr 1990 eine Satzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsflächen erlassen.

Im Rahmen der 1. Änderung soll nun der Geltungsbereich der Satzung geringfügig nach Norden hin erweitert werden.

Anlass für die Änderung und Erweiterung ist eine konkrete Bebauungsabsicht für eine Grundstücksteilfläche gemäß der Bauvoranfrage vom 03.08.2018 auf Flst. Nr. 146. Diese sieht die geringfügige bauliche Überschreitung der damaligen Abgrenzungslinie vor, um den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im nördlichen Teil zu ermöglichen.

Die Erschließung ist auf privater Basis wirtschaftlich über die bestehende „Weilerstraße“ möglich. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs kann eine Arrondierung der bestehenden Bebauung ohne öffentliche Erschließungsmaßnahmen erfolgen.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Aufnahme in den Geltungsbereich der rechtskräftigen Abrundungssatzung geschaffen werden.

##### 1.2 Plangebiet/Räumlicher Geltungsbereich der Erweiterung der Änderungssatzung

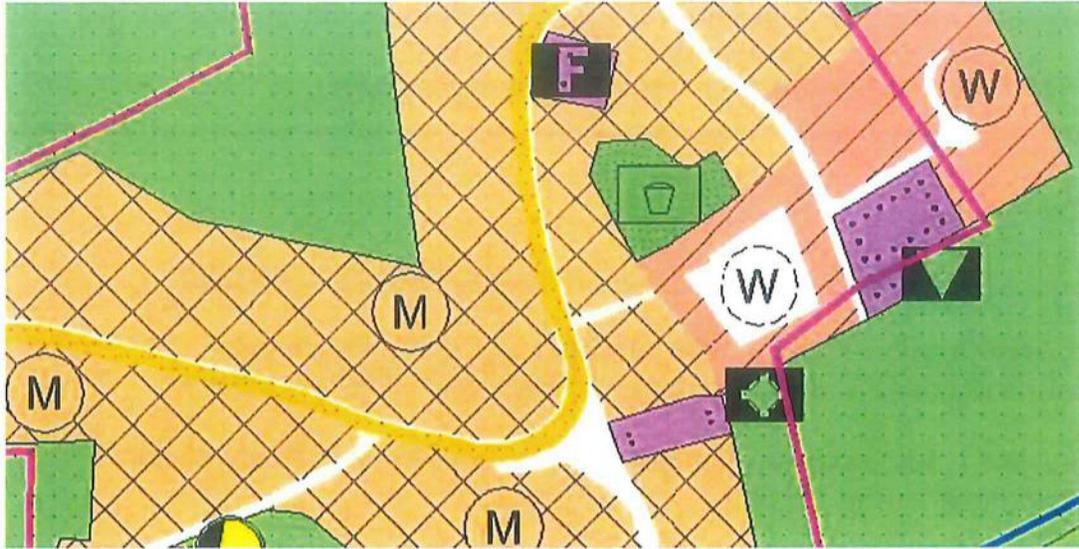
Diese 1. Änderung beinhaltet eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden hin. Sie ist im Lageplan unter Anlage 2 dargestellt. Es werden Teilflächen von ca. 612 m<sup>2</sup> der Grundstücke Flst. Nr. 148/2, 146, 22 und 23 mit einbezogen. Durch Aufnahme dieser Außenbereichsfläche wird die bestehende Bebauung abgerundet.

##### 1.3 Bestehende Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück, dessen Teilfläche in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen wird, befindet sich in Privateigentum.

#### 1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Erweiterungsbereich nach Norden als Mischfläche und anschließend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



## **2. Inhalt der Änderung/Erweiterung**

Diese 1. Änderung der Abrundungssatzung erstreckt sich ausschließlich auf die Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden (Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 148/2, 146, 22 und 23). Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die rechtskräftige Satzung in der Fassung vom 01.10.1990 bleibt im übrigen Bereich unverändert bestehen.

### 2.1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs im Rahmen der Änderung

#### 2.1.1 Erweiterung

Eine kleine Teilfläche der Grundstücke Flst. Nr. 148/2-Teil, 146-Teil, 23-Teil und 22-Teil, die bis jetzt im Außenbereich liegen, wird in die Abrundungssatzung mit einbezogen. Für das Vorhaben auf Flst. Nr. 146 werden nachfolgende einzelne planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.

#### 2.1.2 Städtebauliche Festsetzungen

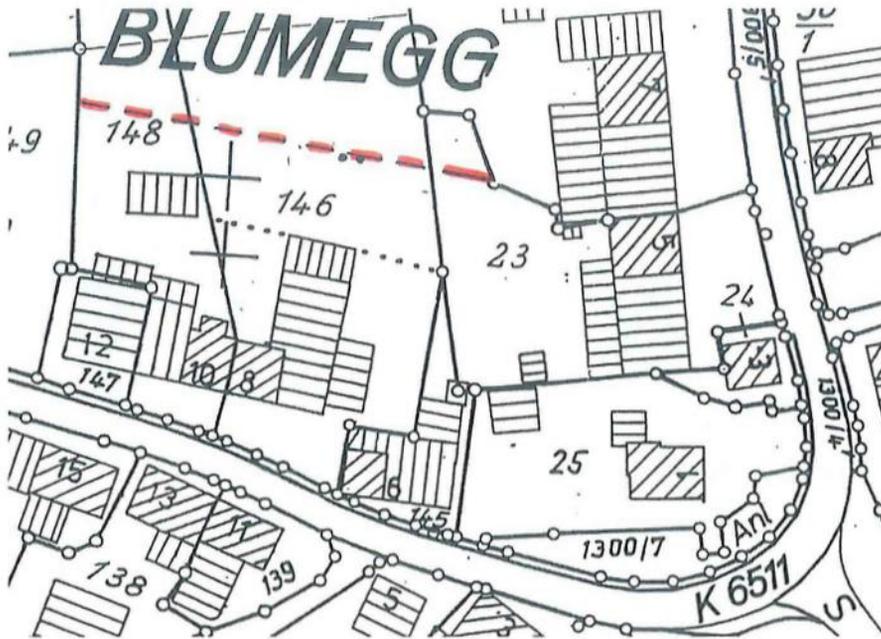
1. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen werden nicht festgesetzt.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze sind nur im Innenbereich zulässig.
3. Stellung der baulichen Anlagen: Diese ergibt sich aus dem späteren Bauantrag mit einer Grundfläche von ca. 13x9 m für das Haus und ca. 9x6 m für die Garage entsprechend der Bauvoranfrage vom 03.08.2018.

Begründung zur 1. Änderungssatzung, Weilerstraße, Blumegg

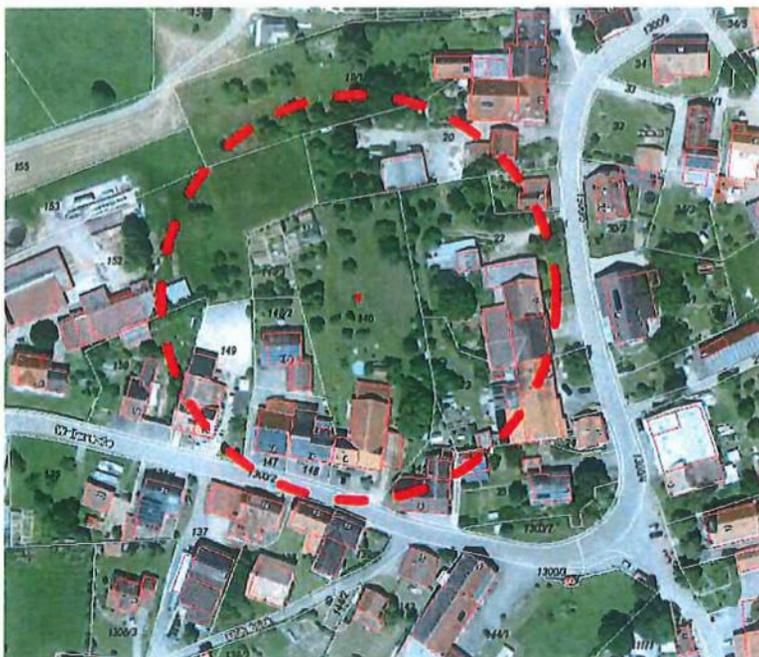
4. Bauweise: Die Bauweise wird gem. § 22 (2) BauNVO als offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig ist eine Einzelhausbebauung in Anlehnung an den Entwurf der Bauvoranfrage vom 03.08.2018.

Alle übrigen städtebaulichen Parameter unterliegen einer Beurteilung nach § 34 BauGB, dem Gebot des Einfügens in den Bestand. Zudem werden geringfügige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Auszug rechtskräftige Abrundungssatzung (Stand Aufstellung):



Situation Luftbild:



Geplante 1. Änderung (Erweiterung):



2.2 Grünordnung/Artenschutz

2.2.1 Eingriffs-Ausgleichsbewertung:

Für dieses Plangebiet wurde keine Eingriffs-Ausgleichsbewertung erarbeitet.

2.3 Erschließung

2.3.1 Verkehr:

Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende, öffentliche „Weilerstraße“ gesichert. Über eine Privatzufahrt kann das neue Baugrundstück angebunden werden. Änderungsarbeiten an der Zufahrt und dem Gehweg an der Weilerstraße sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen.

2.3.2 Technische Ver- und Entsorgung:

Für das neu geplante Gebäude sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Entwässerungssystem:

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über das bestehende Leitungsnetz. Eine Anschlussmöglichkeit an den jeweiligen Kanal im öffentlichen Verkehrsraum der „Weilerstraße“ ist im Rahmen der Detailplanung vorzusehen.

**2. Ableitung von Regenwasser:**

Für die Abflüsse des Grundstücks sind Anlagen zur Regenwassernutzung und-pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Fläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Die Überläufe der Zisternen und die Wege-, Straßen- und Hofflächenentwässerung sind an den Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation anzuschließen oder können auch, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen, über den belebten, begrünten Oberboden auf den privaten Flächen versickert werden.

**3. Wasserversorgung:**

Die Wasserversorgung ist über das bestehende Netz gesichert. Eine Anschlussmöglichkeit an die Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum der „Weilerstraße“ ist im Rahmen der Detailplanung vorzusehen.

**4. Elektrizität/Gas/Telekommunikation:**

Auswirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz sind durch die Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung voraussichtlich nicht zu erwarten. Die weiteren Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation) sind mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Neue Hausanschlüsse sind bei diesen gesondert zu beantragen.

**5. Leitungen:**

Leitungsführungen im öffentlichen Bereich sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen. Leitungs- und Bestandspläne sind vor Baubeginn beim jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen.

**6. Abfallentsorgung:**

Da die verkehrliche Erschließung über eine Privatzufahrt als Stichstraße führt, ist eine Zufahrt mit Abfallsammelfahrzeugen nicht möglich. Die jeweiligen Grundstücksbesitzer können die Abfallbehälter sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll und Grünabfälle) nur entlang der Weilerstraße zur Abholung bereitstellen. Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Landkreis Waldshut enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Umweltverträglichkeit**

Bei der Änderung bzw. Erweiterung der Satzung können die Vorschriften nach § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren – angewendet werden.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung vor.

#### **4. sonstige Umweltbelange**

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen vor. Die Erweiterungsfläche liegt in keinem solchen Gebiet.

Der Vollständigkeit halber werden anschliessend die im Regelfall zu beachtenden Schutzgüter kurz angesprochen:

##### **Schutzgut Menschen**

Durch die Änderung nicht betroffen.

##### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Durch die Änderung nicht betroffen.

##### **Schutzgut Boden**

Durch die Änderung nicht betroffen.

##### **Schutzgut Wasser**

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegt ebenfalls nicht innerhalb eines Gewässerschutzgebietes.

##### **Schutzgut Klima**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Änderungen der klimatischen Auswirkungen nicht zu erwarten.

##### **Schutzgut Stadtbild/Erholung**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Auswirkungen auf das Stadtbild und die Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

##### **Kulturgut/Denkmalenschutz/Kleindenkmale**

Es sind aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Funde zu erwarten.

##### **FFH und Vogelschutz:**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten oder Vogelschutzgebieten vor. Die Erweiterungsfläche liegt in keinem solchen Gebiet.

##### **Fazit:**

Durch die vorliegende Satzungsänderung sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

#### **5. Nachrichtlich übernommene Hinweise**

nn

Aufgestellt: Stadtbauamt Stühlingen, 05.02.2019

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 12/19			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51	Datum: 05.02.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019	54		G.10
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Anbau eines Geräteraumes mit Stützmauern und Carport auf Grundstück Flst.Nr. 2125, Untere Breite 5, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen						
<b>Finanzierungsnachweis:</b>						
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Fachbehörden, zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 13/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 06.02.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		Bu	Wild
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Einbau einer Gaube in best. Wohnhaus auf Grundstück Flst.Nr. 95, Waldshuter Straße 12, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>  							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b> 							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 14/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 05.02.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>Ru</i>	<i>Wild</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Einzelgarage und Aufbau eines Wohnraumes, sowie Erweiterung der Stützmauer auf Grundstück Flst.Nr. 2509, Eberfinger Straße 7, Gemarkung Stühlingen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Fachbehörden, zugestimmt.							

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 15/13				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 05.02.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>Bu</i>	<i>Ob</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Abbruch- und Erdarbeiten							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2019							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Rehm GmbH, Lottstetten mit einer Bruttoangebotssumme von 91.001,68 €.							

**Sachvortrag:**

Projekt:

Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal in Stühlingen-  
Oberwangen  
Abbruch- und Erdarbeiten

Ausschreibungsverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Submission:

Zur Submission lagen 5 Angebote vor.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Rehm GmbH, Lottstetten zum  
Bruttoangebotspreis von 91.001,68 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 78.695,00 €

Anl.:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 16/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 05.02.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		Bu	Ole
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2019							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma MülleK GmbH, Stühlingen- Bettmaringen mit einer Bruttoangebotssumme von 311.196,07 €.							

**Sachvortrag:**

Projekt:

Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal in Stühlingen-  
Oberwangen  
Baumeisterarbeiten

Ausschreibungsverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Submission:

Zur Submission lagen 3 Angebote vor.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Müllek GmbH, Stühlingen-  
Bettmaringen zum Bruttoangebotspreis von 311.196,07 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 269.512,01 €

Anl.:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 17/19</b>				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 24.01.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>R</i>	<i>O</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Elektroinstallation							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2019							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Elektrotechnik Dufner GmbH, Löffingen mit einer Bruttoangebotssumme von 100.061,21 €.							

**Sachvortrag:**

**Projekt:**

Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrätehaus und Gemeindesaal in Stühlingen-  
Oberwangen  
Elektroinstallation

**Ausschreibungsverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung

**Submission:**

Zur Submission lagen 3 Angebote vor.

**Vergabevorschlag:**

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Elektrotechnik Dufner GmbH,  
Löffingen zum Bruttoangebotspreis von 100.061,21 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 113.050,00 €

Anl.:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 18/19</b>				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 29.01.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>Bm</i>	<i>Ob</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Lüftungs-Installation							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2019							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Bruno Böhler, Stühlingen mit einer Bruttoangebotssumme von 23.874,52 €.							

**Sachvortrag:**

Projekt:

Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrätehaus und Gemeindesaal in Stühlingen-  
Oberwangen  
Lüftungs-Installation

Ausschreibungsverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Submission:

Zur Submission lag 1 Angebot vor.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Bruno Böhler, Stühlingen zum  
Bruttoangebotspreis von 23.874,52 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 27.613,95 €

Anl.:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 19/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 29.01.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>Ry</i>	<i>Lee</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Heizungs- und Sanitärarbeiten							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2019							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Gatti, Grafenhausen mit einer Bruttoangebotssumme von 105.394,65 €.							

**Sachvortrag:**

**Projekt:**

Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal in Stühlingen-  
Oberwangen  
Heizungs- und Sanitärarbeiten

**Ausschreibungsverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung

**Submission:**

Zur Submission lagen 3 Angebote vor.

**Vergabevorschlag:**

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Gatti, Grafenhausen zum Bruttoangebotspreis von 105.394,65 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 134.608,04 €

**Anl.:**

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 20/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 22.01.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>Bm</i>	<i>Ø</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Stühlingen hier: Kenntnisnahme des Gemeinderates zum Votum der Jagdgenossenschaftsversammlung							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>  							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b> 							
<b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.							

## Sachvortrag:

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.10.2018 hat der Gemeinderat u.a. auch über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft beraten und folgenden Beschluss gefasst:

*Der Gemeinderat stimmt einer weiteren Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch die Versammlung der Jagdgenossen auf den Gemeinderat zu (§ 15 Abs. 7 JWMG), unter der Voraussetzung, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird (Vorratsbeschluss).*

Durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.01.2019 wurde der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat zugestimmt (§ 15 Abs. 7 JWMG) und der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen.

Somit tritt der Beschluss vom 22.10.18 in Kraft und der Gemeinderat ist für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von 6 Jahren Verwalter der Jagdgenossenschaft Stühlingen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 21/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 01.02.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>R</i>	<i>/</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Kommunalwahlen am 26.05.2019 Hier: Bildung des Gemeindewahlausschusses							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b>  Wahl des Gemeindewahlausschusses gemäß der Vorschlagsliste im Wege der Einigung							

## Sachvortrag:

Die Kommunalwahlen 2019 finden am 26.05.2019 statt. Dort werden u.a. die Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsräte gewählt. Gleichzeitig findet an diesem Tag die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung ist für die Wahlen der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Kreisräte ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dieser ist für die Leitung der Gemeindewahlen zuständig, z.B. auch für die Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Die Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bei den Kommunalwahlen liegt beim Gemeinderat.

Kraft Gesetzes ist grundsätzlich der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Dies gilt nicht, wenn dieser Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlages ist. In diesem Fall kann er gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorgans sein.

Bürgermeister Burger hat erklärt, dass er den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses übernehmen wird. Nicht gewählt werden können Bewerber oder Vertrauensleute der jeweiligen Wahlvorschläge.

Es ist beabsichtigt, dem Gemeindewahlausschuss auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes der Kommunalwahl und der Europawahl zu übertragen.

Das Verfahren über die Bestellung ist im Kommunalwahlgesetz (KomWG) nicht näher bestimmt. Gemäß § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung sind Wahlen vom Gemeinderat grundsätzlich geheim mit Stimmzettel vorzunehmen wobei auch die Regelungen über die Besetzung von Ausschüssen angewandt werden können (Einigung, wenn nicht-Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder Mehrheitswahl).

Es kann jedoch, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, auch offen gewählt werden. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Vorschriften bzgl. Befangenheit nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt zusätzlich eine „Vorratswahl“ mit entsprechender geänderter Besetzung.

Wir gehen davon aus, das hier -wie bisher üblich- im Wege der Einigung dem Vorschlag zugestimmt oder eine offene Wahl en bloc erfolgen kann.

Der Vorschlag der Verwaltung ist als Anlage beigelegt, die zu Wählenden sind mit dem Vermerk „Wahl“ gekennzeichnet.

Anlage zur DS- GRS/ö/ am 18.02.2019

GWA-Kommunalwahlen 2019	Regelfall 2019	
Funktion	Name	
Vorsitzende/r	BM Burger	ges. Regelung
stv. Vorsitzender (u. Beisitzer )	Joachim Adam	Wahl
1.Beisitzer	Georg Lang	Wahl
2. Beisitzer	Dieter Rendler	Wahl
stv. Beisitzer	Andreas Mosmann Karl Albicker	Wahl
Schriftführer	Natalie Korhummel	Orga-BM
stv. Schriftführer	Thomas Bendel	Orga-BM

GWA-Kommunalwahlen 2019	Vorratswahl	
Funktion	Name	
Vorsitzende/r	Joachim Adam	Wahl
stv. Vorsitzender	Thomas Bendel	Wahl
1.Beisitzer	Georg Lang	Wahl
2. Beisitzer	Dieter Rendler	Wahl
stv. Beisitzer	Andreas Mosmann Karl Albicker	Wahl
Schriftführer	Natalie Korhummel	Orga-BM
stv. Schriftführer	Silke Armbruster	Orga-BM

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 22/19				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 24.01.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>Ry</i>	<i>G</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spenden von der Elterninitiative für den Spielplatz Stühlingen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b>							
Der Annahme der Spenden in Höhe von € 1.200,00 wird zugestimmt.							

**Sachvortrag:**

Spender: Elterninitiative, Frau Sabine Gisy, Kalvarienbergstraße 20 A,  
79780 Stühlingen  
Spendenbetrag: € 1.200,00  
Spendenzweck: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der  
Studentenhilfe

Die Elterninitiative, Frau Sabine Gisy, hat für den Spielplatz Stühlingen eine Spende in Höhe von € 200,00 überwiesen und aus dem Fantagewinn nochmals € 1.000,00.

Wir bitten um Annahme der Spenden.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 23/19				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 24.01.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019		<i>Ry</i>	<i>G</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Schenkung) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: Schenkung an Stadt-Bedienstete							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b>							
Der Annahme der Schenkung in Höhe von € 250,00 wird zugestimmt.							

**Sachvortrag:**

Zuwendungsgeber: HGV Stühlingen, 79780 Stühlingen

Zuwendungsbetrag: € 250,00

Zuwendungszweck: Schenkung an Stadt-Bedienstete

Der HGV Stühlingen hat den Betrag in Höhe von € 250,00 bar für die Stadt-Bediensteten übergeben.

Wir bitten um Annahme der Schenkung.

# Tischvorlage

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 25 / 19				
<b>Amt:</b> Rechnungsamt		<b>Sachbearbeiter/in:</b> Frau Schippmann		<b>Tel.:</b> 532-40		<b>Datum:</b> 07.02.2019	
<b>Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme</b>		<b>öff.</b>	<b>nö</b>	<b>Sitzung am:</b>		<b>Anerkennung:</b>	
						<b>Bgm</b>	<b>HA</b>
							<b>RA</b>
							<b>BA</b>
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.02.2019			
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH ab Lieferbeginn 01.01.2020							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Produkt: 11220000 Finanzverwaltung, Kasse Sachkonto: 44310000 Geschäftsaufwendungen							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> 1. Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) zur Kenntnis 2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Stühlingen ab 01.01.2020 dauerhaft zu beauftragen. 3. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann. 4. Die Stadt Stühlingen verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, Normalstrom im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom für alle Abnahmestellen ausschreiben zu lassen.							

## Sachvortrag:

Die Stadt Stühlingen hat seit dem Jahr 2015 Verträge mit folgenden Stromlieferanten:

- Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (für die Straßenbeleuchtung)
- Energiedienst AG (für alle übrigen Abnahmestellen).

Die Energiedienst AG hat ihrerseits die Verträge zum 31.12.2019 gekündigt. Um einheitliche Vertragslaufzeiten für alle Abnahmestellen zu haben, hat die Verwaltung daraufhin auch den Stromliefervertrag mit der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH zum 31.12.2019 gekündigt. Damit sind sämtliche Abnahmestellen zum 01.01.2020 vertragsfrei, so dass sich die Stadt an der 18. Bündelausschreibung Strom mit Lieferbeginn ab 01.01.2020 beteiligen kann.

Im Haushaltsplan 2019 wurden für eine neue Bündelausschreibung Haushaltsmittel i.H.v. 3.000 €, beim Produkt 11220000 Finanzverwaltung, Kasse auf dem Sachkonto 44310000 Geschäftsaufwendungen, bereitgestellt.

### Allgemeines

Um den administrativen Aufwand zu verringern sind folgende Änderungen bei der neuen Bündelausschreibung vorgesehen:

1. Es wird eine  **feste Vertragslaufzeit von drei Jahren (2020 - 2022)** ausgeschrieben (statt bisher zwei Jahre plus dreimal ein Jahr Verlängerungsoption).
2. Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen mit der Durchführung von Ausschreibungen werden die Leistungen der Gt-service GmbH künftig auf der Grundlage entsprechend **kündbarer Daueraufträge** angeboten.

Die Ausschreibungskonzeption können Sie dem Punkt 1 des beigelegten Schreibens entnehmen.

### Ausschreibung von Ökostrom (Ausführungen siehe Schreiben gem. Anlage 2)

Es besteht, wie bei vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen**. Jede Kommune kann einzelne oder alle Abnahmestellen benennen, die im Rahmen gesonderter Ökostromlose ausgeschrieben werden.

Dabei wird unterschieden zwischen Ökostrom **ohne Neuanlagenquote** und Ökostrom **mit Neuanlagenquote**.

Die Kriterien hierfür können der Anlage 2 entnommen werden.

### **Die Stadt Stühlingen hat bei der letzten Bündelausschreibung die Gt-service GmbH beauftragt für alle Abnahmestellen der Stadt Normalstrom auszuschreiben.**

Gemäß Anlage 2, Schreiben der Gt-service GmbH, belaufen sich die zu erwartenden **Mehrkosten bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote** voraussichtlich auf 0 - 0,2 ct/kWh netto, bei **Ökostrom mit Neuanlagenquote** auf 0,2 - 0,5 ct/kWh netto (Stand Oktober 2017).

Aufgrund der Ausführungen der Gt-service GmbH schlägt die Verwaltung vor, weiterhin **Normalstrom für alle Abnahmestellen** ausschreiben zu lassen.

### Kosten und Dauerbeauftragung

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 8,09 €/Abnahmestelle/Jahr (inkl. 19 % MwSt.) Bei aktuell rd. **130 Abnahmestellen** entstehen damit Kosten von insgesamt rd. 1.052,- € pro Jahr. Es handelt sich um einen Dauerauftrag, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschrieben Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022 gekündigt werden kann.

Da die GT-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Gemeinderäte im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerbeauftragungsverhältnis, beschließen zu lassen.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Stühlingen ab 01.01.2020 dauerhaft zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Die Stadt Stühlingen verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Normalstrom im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom für alle Abnahmestellen ausschreiben zu lassen.

### Anlagen:

- Anlage 1: Ausschreibungskonzeption
- Anlage 2: Information zur Ausschreibung von Ökostrom
- Anlage 3: Dauerauftrag
- Anlage 4: Vollmacht





Gemeindetag  
Baden-Württemberg

## Ausschreibungskonzeption

Az. 811.00

### **18. Bündelausschreibung 2020-2022 und weitere Bündelausschreibungen ab 2023 für den kommunalen Strombedarf**

- Lieferbeginn 01.01.2020 -

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an.

Die Stromlieferung wird im Rahmen der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 für den Zeitraum

**vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022**

ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt somit für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, bitten wir die interessierten Kommunen und kommunal getragenen Einrichtungen bis zum

**28. Februar 2019**

ihre Teilnahme verbindlich gegenüber der Gt-service GmbH zu erklären. Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein **Dauerbeauftragungsverhältnis** mit der Gt-service GmbH ein. Hierfür erhält die Gt-service GmbH ein jährliches Teilnahmeentgelt in Höhe von 6,80 Euro/Jahr und Abnahmestelle, mindestens jedoch pro Jahr und Teilnehmer 50,- Euro, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service GmbH gekündigt wird.

Bei der Durchführung der Ausschreibung sind grundsätzlich folgende Teilnehmer / Interessenten voneinander zu unterscheiden:

1. **Teilnehmer / Interessenten**, die an einer vorangegangenen **Bündelausschreibung Strom** teilgenommen haben und deren Stromliefervertrag zum 31. Dezember 2019 beendet wird (die Kündigung ist durch Kommune oder Lieferant zum 31.12.2019 erfolgt oder der Vertrag hat die maximale Vertragslaufzeit erreicht)

und

2. **Neukunden** (hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen erstmals in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen)

Die Gt-service GmbH bietet ihre Leistungen im Rahmen der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 (und folgende) derzeit wie folgt an:

### 1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen Ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung

geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht, wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Jede Kommune erhält mit der unten benannten Kontrollliste ein Formular zur Beauftragung von Ökostrom, in dem sie einzelne oder alle Abnahmestellen benennen kann, die in einem separaten Los oder mehreren separaten Ökostromlosen ausgeschrieben werden.

## 2. Leistungen der Gt-service GmbH

Für die Teilnehmer der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 (und folgende) wird die Gt-service GmbH folgende Leistungen erbringen:

- die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service GmbH mit neuen Abnahmestellen, die nicht Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren. Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service GmbH rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung, vorgelegt werden.

### **Bitte beachten Sie:**

**Für die Kündigung bestehender Lieferverträge ist aktuell jeder Teilnehmer selbst verantwortlich!**

### **Ergänzender Hinweis:**

Im neuen Vertragsmodus wird es (künftig) aufgrund der festen Vertragslaufzeit keiner separaten Kündigung mehr bedürfen.

- **Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer:**

Für Teilnehmer, die derzeit noch auf Grundlage einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom beliefert werden, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2017/2018 (werden durch die Gt-service GmbH beim Lieferanten angefordert und durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind

im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service GmbH weitere Unterlagen (wie z.B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.  
Für alle anderen Teilnehmer (insbesondere Neukunden) erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 15.03.2019** am besten per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung/Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service GmbH durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

### 3. Kosten

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Teilnehmer **pro Jahr**

**6,80 EUR/Abnahmestelle**  
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer),

**mindestens** jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **50 EUR pro Jahr je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Kosten der Teilnahme werden jährlich zum 01.07. gegen Rechnung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022 (dann zum 31.12.2025, dann zum 31.12.2028 usw.) gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

#### 4. Zeitplan

Die 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 wird nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

<b>Januar 2019</b>	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der europäischen Union
<b>bis 28.02.2019</b>	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service GmbH, Datenerfassung
<b>bis 15.03.2019</b>	Datenbereitstellung
<b>23.05.2019</b>	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
<b>24.06.2019</b>	Ende der Teilnahmefrist
<b>05.07.2019</b>	Aufforderung zur Angebotsabgabe
<b>05.08.2019</b>	Ende der Angebotsfrist für die Bieter und Öffnung der Angebote
<b>voraussichtlich bis 12.09.2019</b>	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service GmbH über die geplante Zuschlagserteilung
<b>13.09.2019</b>	Information der nicht berücksichtigten Bieter
<b>24.09.2019</b>	geplante Zuschlagserteilung
<b>27.09.2019</b>	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
<b>01.01.2020</b>	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
<b>im Jahr 2022</b>	Durchführung der Folge-Bündelausschreibung Strom
<b>31.12.2022</b>	Ende der Vertragslaufzeit der 18. Bündelausschreibung

## 5. Auftrag zur Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022

Mit der Beauftragung der Gt-service GmbH müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung an die für die 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromlieferungsvertrages werden für den Lieferzeitraum 2020-2022, und darüber hinaus (jeweils im 3-Jahres-Zyklus) soweit das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht gekündigt wird, durch die Gt-service GmbH erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service GmbH ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

### Wichtige Hinweise:

1. Es können nur Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 vertragsfrei sind oder werden.**
2. Da die Gt-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerbeauftragungsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Wenn Sie an der Bündelausschreibung teilnehmen möchten, bitten wir Sie bis zum

**28. Februar 2019**

1. um Ihren **verbindlichen Dauerberatungsauftrag** mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. um Rücksendung der unterschriebenen und gesiegelten Vollmacht (**Anlage 2**)
3. um Rücksendung des ausgefüllten Kontakt- und Vertragsdatenblatts (**Anlage 3**) sowie
4. um Rücksendung der unterschriebenen und gesiegelten Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**).

Diese wird die Gt-service GmbH nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um zeitnah etwaige Anmeldeschwierigkeiten zu beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

Die Auswahl von **Ökostrom** erfolgt auf einem Formblatt, das mit der 1. Kontrollliste (vgl. dazu Punkt 6.) übersendet wird.

## 6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

### 6.1 Teilnehmer einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom

Teilnehmer, die bereits an Bündelausschreibungen Strom der Gt-service GmbH teilgenommen haben, erhalten nach Auftragserteilung spätestens bis zum 03. Mai 2019 per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

#### Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie in dem vorgenannten Zeitraum keine Kontrollliste erhalten, so bitten wir Sie, die Gt-service GmbH (Kontaktinformationen siehe unten) umgehend zu informieren!

### 6.2 Alle anderen Teilnehmer/ Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service GmbH. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 15. März 2019** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

In der Zeit vom **08. April 2019 bis 03. Mai 2019** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

## 7. Endgültige Mitteilung über die Teilnahme

Sie erhalten spätestens bis zum **17. Mai 2019 eine abschließende Benachrichtigung (per E-Mail)**, dass Ihre Abnahmestellen in der Ausschreibung gemäß der von Ihnen freigegebenen letzten Kontrollliste berücksichtigt werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie die vorgenannten Benachrichtigungen nicht erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service GmbH (Kontaktinformationen siehe unten) in Verbindung zu setzen!

Die Gt-service GmbH wird die Teilnehmer über den Stand der Bündelausschreibung fortlaufend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

**Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:**

Ablauf und Koordination:

Frau Elke Kindermann

Tel: 0711 / 22572-62

Email: [kindermann@gtservice-bw.de](mailto:kindermann@gtservice-bw.de)

Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel: 0711 / 22572-19

Email: [service@gtservice-bw.de](mailto:service@gtservice-bw.de)

Datenerstellung / Datenerfassung:

Frau Evelyn Postufka

Tel: 0711 / 22572-67

Email: [postufka@gtservice-bw.de](mailto:postufka@gtservice-bw.de)

---



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 6

# Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer an den Bündelausschreibung  
Strom*

**Stand: 12/2018**

## Inhalt:

### Ausschreibung von Ökostrom

1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote.....2
2. Ökostrom mit Neuanlagenquote.....3
3. Herkunftsnachweisverordnung.....4

## Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

### **WICHTIGER HINWEIS:**

**Bitte beachten Sie!**

**Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird erst zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen im Frühjahr 2019 abgefragt.**

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,2 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2-0,5 ct/kWh netto (Stand Oktober 2017).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

### 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell<sup>1</sup>**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.

<sup>1</sup> Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV). Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

## 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms muss aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in

dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms muss aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen höher als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend.

### 3. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Alternativ kann der Nachweis mittels Zertifizierung durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

## Anlage 1

# Dauerauftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 18. Bündelausschreibung 01.01.2020

## Dauerauftrag

### Auftraggeber:

Stadt Stühlingen

---

Schlossstraße 9

---

79780 Stühlingen

---

vertreten durch

Bürgermeister

Herr Joachim Burger

---

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

### Auftragnehmer:

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt.

### I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service GmbH den verbindlichen Auftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften

und Anlagen, beginnend mit dem Lieferzeitraum im Rahmen der 18. Bündelausschreibung vom **1. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2022 (feste Vertragslaufzeit drei Jahre)**. Der Auftraggeber beauftragt die Gt-service GmbH darüber hinaus mit **Durchführung der sich anschließenden Bündelausschreibungen** der Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen.

## II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Die Gt-service GmbH wird alle drei Jahre für einen jeweils weiteren festen Lieferzeitraum von drei Jahren eine entsprechende Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen, im Rahmen dieser der Auftraggeber als Teilnehmer aufgenommen wird.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist im Rahmen der Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.** Nachdem der Stromliefervertrag für diese Abnahmestellen dann künftig nach Ablauf von drei Jahren automatisch endet, besteht die Vertragsfreiheit für diese Abnahmestellen, sofern der Auftraggeber keine weiteren Lieferaufträge für diese Abnahmestelle abschließt. Bei künftigen Erweiterungen oder Änderungen der Abnahmestelle bleibt der Auftraggeber für die Vertragsfreiheit im jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraum der Bündelausschreibung selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service GmbH zur Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service GmbH nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service GmbH bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH unwiderruflich, in seinem Namen alle für die jeweilige Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service GmbH wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Die Gt-service GmbH führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom 12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU, bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
6. Die Gt-service GmbH ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.

7. Die Leistungen der Gt-service GmbH umfassen im Einzelnen:
- die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
  - die Datenerfassung,
  - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
  - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
  - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
  - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
  - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
  - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Die Gt-service GmbH ist beauftragt, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service GmbH für die Durchführung der Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **6,80 €/Jahr pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 50 €/Jahr**, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird jährlich zum 01.07. gegen Rechnung in einem Betrag zur Zahlung fällig.
10. Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022 (dann zum 31.12.2025, dann zum 31.12.2028 usw.) gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
11. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Fall, dass kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
12. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten erfolgt zentral durch die Gt-service GmbH als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis

zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.

13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von den/dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.**
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service GmbH einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service GmbH erteilt die Zustimmung nach seinem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service GmbH geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftraggeber entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Bei Rückfragen hierzu werden weitergehende Informationen auf entsprechende Anfrage erteilt.

17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service GmbH nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die vom Auftraggeber versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service GmbH erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Stühlingen,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

Burger, Bürgermeister  
\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung/Dienstsiegel

Bitte nicht heften!



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

## Anlage 2

### Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2020

## Vollmacht

Vollmachtgeber:

Stadt Stühlingen

---

Schlossstraße 9

---

78780 Stühlingen

---

vertreten durch:

Bürgermeister

Herr Joachim Burger

---

nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt

für die

**Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH**  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH für ihn **europaweite Ausschreibungen zur Stromlieferung im Rahmen von Bündelausschreibungen** durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service-GmbH erteilten Dauerauftrages zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, alle mit der jeweiligen Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service GmbH ermächtigt, folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
  - die Vergabeunterlagen zu erstellen
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
  - die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabepattform bereitzustellen
  - die erforderlichen Bierrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
  - die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
  - einen Vergabevermerk zu erstellen
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
  - **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung, ggf. teilweise, aufzuheben und
  - die Stromlieferverträge auszufertigen.
2. Rechte und Pflichten aus dem jeweils ausgeschriebenen Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und den/dem Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.
  3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergabeberechtigten Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungsabnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.

4. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
  - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und, soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse wie z.B. Anpassung von EEG-Sätzen und Netznutzungsentgelten.
  
5. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, dem bei der jeweiligen Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten), soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromliefervertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.
  
6. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH, bei Bedarf Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

Stühlingen,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber

**Bürger, Bürgermeister**

\_\_\_\_\_  
- Amtsbezeichnung -

-Dienstsiegel-